



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers



Aufbau der Veranstaltung

- Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB)
- Abtreibungsdelikte (Art. 118–121 StGB)
- Körperverletzungsdelikte (Art. 122-126 StGB)
- Gefährdungsdelikte (Art. 127–129, 133–136 StGB)
- Ehrdelikte (Art. 173 -178 StGB)
- Strafbare Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich (Art. 179–179^{novies}, 186 StGB)
- Freiheitsdelikte (Art. 180 - 185 StGB)
- Sexualdelikte (Art. 187 - 200 StGB)
- Gemeingefährliche Delikte (Art. 221–230 StGB)
- Art. 260^{bis} und Art. 263 StGB



Hinweis zur Vorlesung

In die Vorlesung mitzubringen sind:

- das Gesetz (Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311)
- Ausdruck der Folien (Download unter <http://www.rwi.uzh.ch/wohlers>)



Empfohlene Literatur

Pflichtliteratur:

DONATSCH ANDREAS, Strafrecht III, Delikte gegen den Einzelnen, 10. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013

DONTASCH ANDREAS/WOLFGANG WOHLERS, Strafrecht IV, Delikte gegen die Allgemeinheit, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2011
oder:

STRATENWERTH GÜNTER/JENNY GUIDO/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Aufl., Bern 2010

STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl., Bern 2013



Ergänzende Literatur

WOHLERS WOLFGANG, Fallbearbeitung im Strafrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/ Genf
2009

RYSER NADINE/SCHLEGEL STEPHAN, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben und
präsentieren, Zürich 2010



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

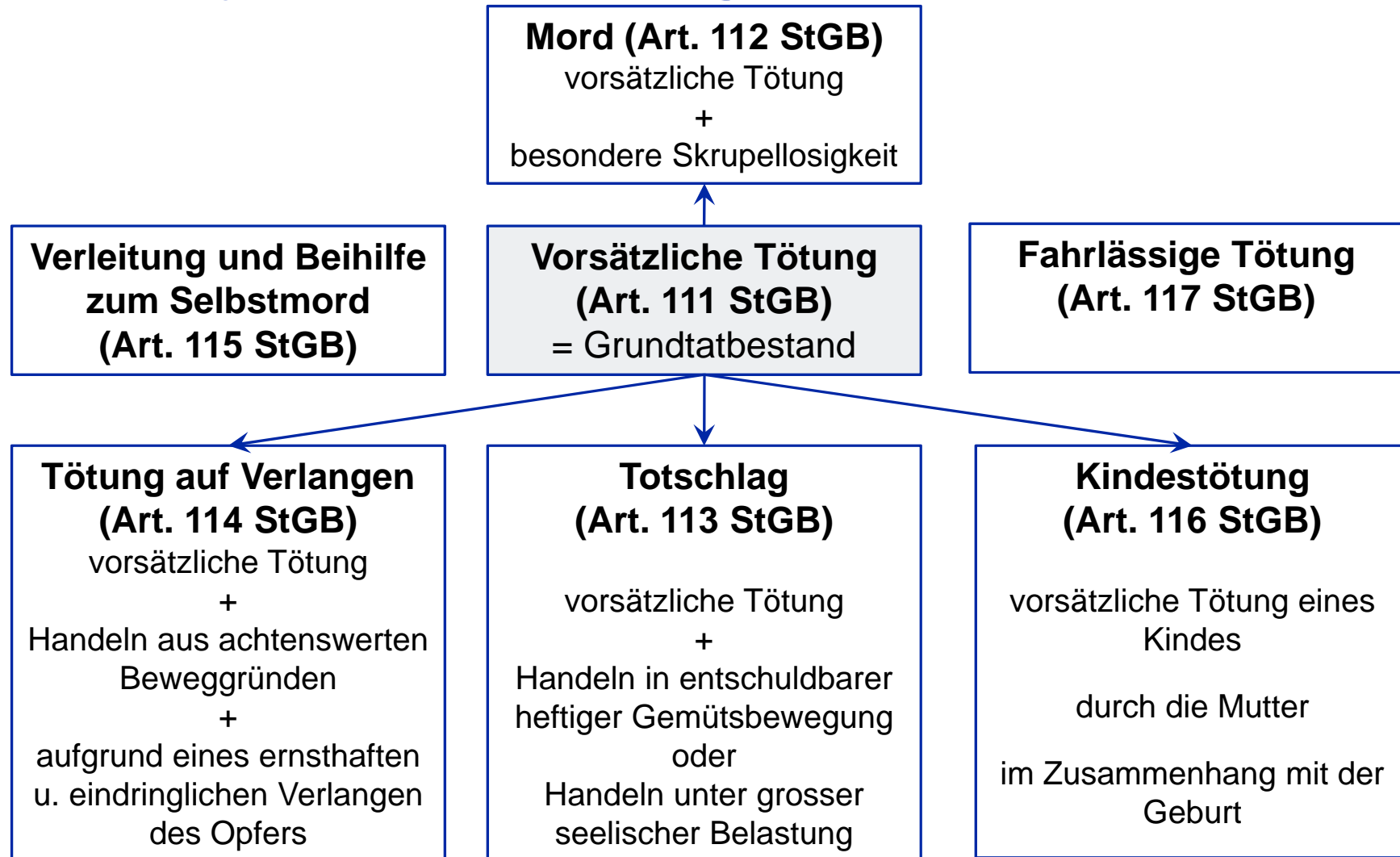
Tötungsdelikte (Art. 111-117 StGB)

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 1 ff.



Die Systematik der Tötungsdelikte





Die Systematik der Tötungsdelikte

Beachte:

- ⇒ Im Gutachten ist im Zweifel mit dem Grundtatbestand zu beginnen und etwaige Privilegierungs- und/oder Qualifikationstatbestände sind im Anschluss zu prüfen (natürlich nur, wenn das Grunddelikt bejaht wurde).
- ⇒ Der Zusatz in Art. 111 StGB "ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft", ist kein bei Art. 111 StGB zu prüfendes negatives Straftatmerkmal, sondern der Hinweis darauf, dass dann, wenn die Voraussetzungen für eine Qualifikation (Art. 112 StGB) oder einen Privilegierungstatbestand (Art. 113, 114, 116 StGB) vorliegen, der Täter nach diesen spezielleren Normen zu bestrafen ist.
- ⇒ Bei den qualifizierenden und privilegierenden Merkmalen der Art 111, 113, 114, 116 StGB handelt es sich um Merkmale i.S.d. Art. 27 StGB.

Sind verschiedene Personen an ein und derselben Tötungshandlung beteiligt, ist es möglich, dass sie aus verschiedenen Straftatbeständen bestraft werden.



Taugliche Tatobjekte der Art. 111–117 StGB

⇒ alle lebenden Menschen

- unabhängig von der Lebenserwartung
- unabhängig von etwaigen körperlichen und/oder geistigen Gebrechen



Beginn des Schutzes durch die Art. 111–117 StGB

- ⇒ bei natürlicher Geburt = mit dem Beginn der zur Geburt führenden Wehen (h.M.)
- ⇒ bei "künstlicher" Geburt = mit Beginn des ärztlichen Eingriffs (str.)

Für das Stadium vor der Geburt sind einschlägig:
Art. 118 ff. StGB; Art. 29 ff. FMedG



Ende des Schutzes durch die Art. 111–117 StGB

- ⇒ früher: Versagen von Herz- und Kreislauf
- ⇒ heute: unwiederbringliches Erlöschen sämtlicher Gehirnfunktionen (h.M.)

Für das Stadium nach dem Tod sind einschlägig:
Art. 262 StGB sowie evtl. Eigentumsdelikte



Prüfungsschema vorsätzliche Tötung durch aktives Tun (Art. 111 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Tod eines anderen Menschen (Deliktserfolg)
 - Rechtlich relevantes Handeln des Täters (=Tathandlung)
 - Kausalität des Tatbeitrag des Täters für den Todeserfolg
 - [objektive Zurechenbarkeit des Todeserfolgs]
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Vorsätzliche Tötung als unechtes Unterlassungsdelikt (Art. 111 i.V.m. Art. 11 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Tod eines anderen Menschen
 - Verursachung des Deliktserfolgs durch ein Unterlassen des Täters
 - Ggf. Abgrenzung von Tun und Unterlassen
 - Nichtvornahme einer physisch real möglichen Abwendungshandlung
 - Kausalität der Unterlassung für den Erfolg
 - Garantenstellung des Täters
 - Gleichwertigkeit des Unterlassens gegenüber dem aktiven Tun
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
 - Insbesondere: Zumutbarkeit des Eingreifens
(Hinweis: Kann auch als Tatbestandsmerkmal geprüft werden)



Mord (Art. 112 StGB)

Besondere Skrupellosigkeit

= die aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten (BGE 127 IV 10, 13).

Erforderlich ist eine Gesamtbewertung der äusseren und inneren Umstände, unter denen der Täter gehandelt hat.



Besondere Skrupellosigkeit

Relevante Kriterien sind:

1. Beweggründe des Täters und Zweck der Tat
 - Für die Annahme von Mord sprechen z.B.: Handeln aus Mordlust, Handeln aus Habgier, Handeln aus sonstigen krass egoistischen Motiven
 - Gegen die Annahme von Mord spricht z.B.: das Handeln aus einem einfühlbaren Tatmotiv heraus; Taten, die durch eine schwere Konfliktsituation ausgelöst werden
2. Art der Ausführung der Tat
 - Für die Annahme von Mord sprechen z.B.: Grausamkeit, heimtückisches Vorgehen, Verwendung gemeingefährlicher Mittel
 - Aber: Keine Annahme von Mord, wenn die Heimtücke nur die im übrigen gegebene Unterlegenheit des Täters gegenüber dem Opfer ausgleicht



Besondere Skrupellosigkeit

Keine relevanten Kriterien sind:

1. Handeln mit oder ohne Überlegung (= geplant oder nicht geplant)
2. Die Person des Täters (Vorstrafenbelastung; Verhalten vor und nach der Tat; sonstige Gefährlichkeit des Täters)



Totschlag (Art. 113 StGB)

Allgemeine Charakterisierung:

Es handelt sich um Fälle vorsätzlicher Tötungen, bei denen die Fähigkeit des Täters zu normgemäßem Verhalten aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt ist.



Totschlag (Art. 113 StGB)

1. Alternative:

Handeln in einer nach den Umständen entschuldbaren heftigen Gemütsbewegung

- ⇒ Heftige Gemütsbewegung = sthenische und asthenische Affekte
 - ⇒ Den Umständen nach entschuldbar = das Vorliegen der Gemütsbewegung erscheint unter Berücksichtigung der sie auslösenden äusseren Umstände bei objektiver Bewertung gerechtfertigt bzw. entschuldbar
- Massstab = Verhaltenserwartungen gegenüber einem Durchschnittsmenschen des Rechtskreises, aus dem der Täter stammt



Totschlag (Art. 113 StGB)

2. Alternative:

Handeln unter grosser seelischer Belastung

- ⇒ schwere und unausweichliche Konfliktsituationen und Zwangslagen
(auch und gerade, wenn sie sich langsam aufgebaut haben)
- ⇒ Entschuldbarkeit ist auch in dieser Alternative erforderlich
= das Vorliegen des Seelenzustands muss menschlich begreiflich sein

Problem: Verhältnis des Art. 113 zu Art. 19, 48 StGB

Problem: Verhältnis des Art. 113 zu Art. 112 StGB



Fallbeispiel 1

- a) Um sich seiner jungen Geliebten zuwenden zu können, tötet A seine Ehefrau durch ein rasch wirkendes Gift.

(vgl. BGE 77 IV 57; 101 IV 279; 118 IV 122 = Pra 82 (1993) Nr. 18; BGE 120 IV 265; Kantonsgericht St. Gallen SJZ 2004, 601)



Fallbeispiel 1

- b) A erschiesst im Rahmen eines Banküberfalls eine zufällig anwesende Kundin, um seiner Geldforderung Nachdruck zu verleihen. Auf der Flucht erschiesst er einen ihn verfolgenden Polizeibeamten.

(vgl. BGE 108 IV 88; Appellationsgericht Basel BJM 1983, 304)



Fallbeispiel 1

c) Um den politischen Forderungen seiner Organisation Nachdruck zu verleihen, erschießt Terrorist A während einer Zwischenlandung in Zürich den Kopiloten eines gekaperten Flugzeugs.

(vgl. BGE 115 IV 8; 117 IV 369 = Pra 81 [1991] Nr. 220)



Fallbeispiel 1

- d) Die ausländische Staatsangehörige E tötet ihren jähzornigen und gewalttätigen Ehemann, während dieser schläft, nachdem er ihr einige Stunden zuvor angekündigt hat, er werde sie zu seiner Familie ins Ausland schicken oder auch einfach davon jagen und sich eine neue, jüngere Frau suchen.

(vgl. BGE 125 IV 49)



Fallbeispiel 1

- e) A erschlägt seine Ehefrau, nachdem diese ihm die Trennung angekündigt und auf seine Frage, warum sie dies nach 20 Jahren Ehe tun wolle, geantwortet hatte, sie habe es satt, sich ständig Liebhaber suchen zu müssen, sie wolle wenigstens einmal im Leben mit einem Mann zusammen sein, der sie sexuell befriedigen könne.

(vgl. BGE 95 IV 162; 100 IV 150; 107IV 103; 108 IV 99; 118 IV 233 = Pra 83 [1994] Nr. 283; BGE 119 IV 202)



Fallbeispiel 1

- f) Der in einem anatolischen Bergdorf aufgewachsene und später in die Schweiz emigrierte X hat erhebliche Schwierigkeiten mit seiner ältesten Tochter, die sich – anders als der X, dessen Anpassungsschwierigkeiten zu Störungen mit Krankheitswert führen – in die neue Umgebung eingepasst und deren Wertvorstellungen übernommen hat und die sich den "Rekurdisierungsversuchen" ihres Vater vehement widersetzt. Eine Ehe seiner Tochter, die X eingefädelt hat, wird wegen des Widerstandes der Tochter nicht vollzogen. X ist bewusst, dass dieser Skandal ihn der Lächerlichkeit und der Entehrung preisgeben würde. Im Rahmen einer in der Küche geführten verbalen Auseinandersetzung ersticht X seine Tochter mit einem zufällig dort herumliegenden Küchenmesser. Danach stellt er sich der Polizei.

(vgl. BGE 127 IV 10)



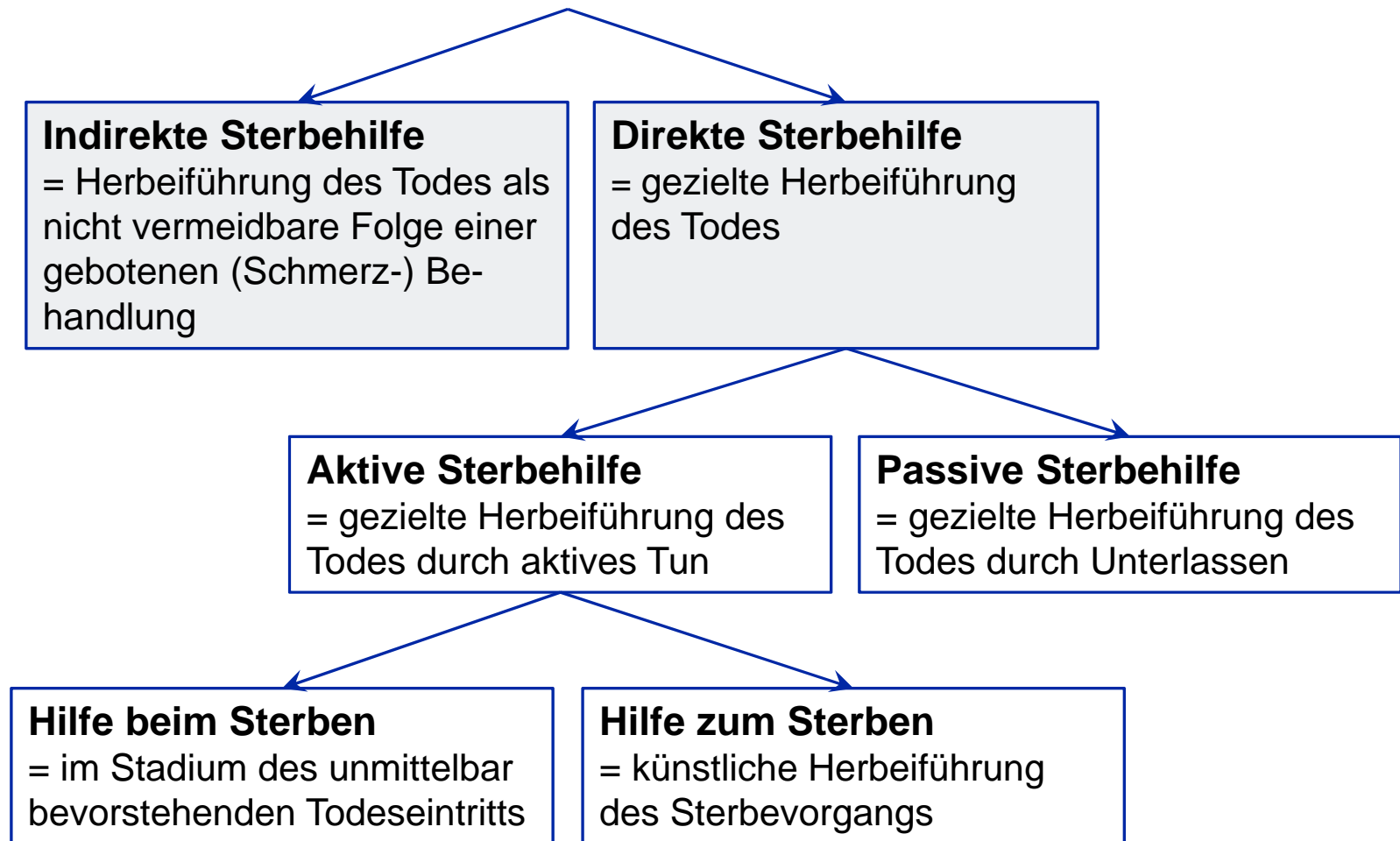
Fallbeispiel 1

- g) M schlägt seine Frau F und deren Sohn aus erster Ehe regelmässig derart, dass diese jeweils erhebliche Verletzungen davontragen. Eines Abends hat F die Suppe mit etwas zu viel Salz zubereitet, so dass M erneut Schläge austeilte. Während er sie an den Haaren haltend hinter sich in der Wohnung herzieht, schreit er, er werde ihren Sohn, den "kleinen Bastard", umbringen, wenn die Frau nicht endlich ihren ehelichen Pflichten in genügender Weise nachkomme. In den folgenden Tagen macht M sich einen Spass daraus, sich dem Sohn immer wieder mit einem Messer oder einer Schere zu nähern, so dass F stets denkt, dass er nun seine Drohung wahr machen würden. Als sie es nicht mehr aushält, beschliesst sie, den M zu töten, da sie sich anders nicht zu helfen weiss. Sie wartet, bis M sein Schlafmittel eingenommen hat und in tiefen Schlaf gefallen ist. Dann nimmt sie ein Messer und sticht immer wieder auf ihn ein, weil sie Angst hat, dass sie ihn nicht genügend stark verletzt und er überleben könnte.

(vgl. BGE 121 IV 1 = Pra 85 [1996] Nr. 191)



Sterbehilfe





Sterbehilfe

Als Straftatbestände kommen in Betracht:

- Wenn der Täter aufgrund eines Todesverlangens des Opfers aus achtenswerten Beweggründen gehandelt hat: Art. 114 StGB
- In allen übrigen Fällen: Art. 111, 112, 113 StGB (evtl. auch Art. 116 StGB)

Ansatzpunkte für die Einordnung der Problematik im Straftataufbau:

- Beim Begehungsdelikt: objektive Zurechenbarkeit oder Rechtswidrigkeit
- Beim Unterlassungsdelikt: (zusätzlich) Garantenstellung oder Zumutbarkeit



Fallbeispiel 2

A ist Stationsarzt in der Intensivstation eines Krankenhauses. Während seines Dienstes verabreicht er einem schwerkranken Patienten Injektionen schmerzlindernder Mittel, die zu dessen Tod führen. A handelt aus Mitleid, er will dem Patienten weiteres, von ihm als sinnlos angesehenes Leiden ersparen.

Macht es einen Unterschied, ob die Dosis des verabreichten Mittels über die aus Gründen der Schmerzbehandlung erforderliche Dosis hinausging?



Tötung auf Verlangen durch aktives Tun (Art. 114 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Tod eines anderen Menschen
 - verursacht durch aktives Tun des Täters
 - Kausalzusammenhang
 - [objektive Zurechenbarkeit]
 - Ausführung der Tat aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Todesverlangens des Opfers
- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Handeln aus achtenswerten Beweggründen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB)

Problembereiche:

- ⇒ Strafbarkeit der sog. Sterbehilfe
- ⇒ Abgrenzung der täterschaftlich begangenen Tötung auf Verlangen von der Mitwirkung an der Selbsttötung
- ⇒ Anwendbarkeit des Art. 48 lit. a StGB
- ⇒ Anwendbarkeit des Art. 64 al. 2 und 3 StGB neben Art. 114 StGB



Tötung auf Verlangen durch Unterlassen (Art.114 i.V.m. Art. 11 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Tod eines anderen Menschen
- verursacht durch Unterlassen des Täters (Nichtvornahme der gebotenen Handlung)
 - Kausalzusammenhang
 - [Objektive Zurechenbarkeit]
- Ausführung der Tat aufgrund eines ernsthaften und eindringlichen Todesverlangens des Opfers
- Garantenstellung, Art. 11 Abs. 2 StGB

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Handeln aus achtenswerten Beweggründen

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 3

Die Ehefrau des A befindet sich im Krankenhaus. Sie leidet an einer unheilbaren, im Endstadium befindlichen Krankheit und wird nur noch dadurch am Leben gehalten, dass ihre Körperfunktionen durch Maschinen aufrechterhalten werden. Auf ausdrücklichem Wunsch seiner Ehefrau hin schaltet A das Beatmungsgerät ab, was zur Folge hat, dass der Tod nach etwa einer Stunde eintritt. Ansonsten hätte die E noch mindestens 24 Stunden gelebt.



Fallbeispiel 3, Abwandlung

Als die Ehefrau dem A ihren Wunsch mitteilt, ist er zunächst schockiert. Doch als er etwas intensiver darüber nachdenkt, wird er sich bewusst, wie viel einfacher sein Leben sein würde, wenn seine Frau von ihren Leiden erlöst würde. Er müsste nicht mehr täglich ins Krankenhaus fahren und stundenlang dableiben, sondern könnte wieder vermehrt Golf spielen gehen. Also beugt er sich dem Wunsch seiner Frau und schaltet das Beatmungsgerät ab. Die Ehefrau verstirbt kurz darauf.



Strafbarkeit der Mitwirkung am Suizid

1. Grundsatz: Fremdtötungen sind stets strafbar, auch dann, wenn das Opfer getötet werden wollte (Ausnahmen umstritten für die Fälle der Sterbehilfe)

2. Grundsatz: Die Selbsttötung als solche ist nicht strafbar

Art. 111 ff. StGB erfassen allein die Tötung eines anderen Menschen

3. Grundsatz: Beteiligung an der Selbsttötung eines Dritten ist eigentlich nicht strafbar

Anstiftung und Gehilfenschaft zu den Art. 111 ff. StGB setzen voraus, dass ein anderer eine sog. Haupttat begangen hat. Hieran fehlt es, wenn sich der andere selbst tötet (vgl. oben Grundsatz 2)

Ausnahme: Die von selbstsüchtigen Motiven getragene Mitwirkung an der Selbsttötung eines anderen ist durch Art. 115 StGB zu einer eigenständigen Straftat ausgestaltet worden



Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Vorliegen einer Selbsttötung
 - Verleiten des Selbstmörders durch den Täter
(= der Sache nach Anstiftung zum Selbstmord)
oder
 - Hilfeleistung des Täters für die Tat des Selbstmörders
(= der Sache nach Gehilfenschaft zum Selbstmord)
- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Handeln aus selbstsüchtigen Beweggründen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Abgrenzungsproblem:

Wann ist die Mitwirkung am Suizid

- als Teilnahme an einer Selbsttötung straflos?
- als Fremdtötung strafbar?



Abgrenzungen

Relevante Fallgruppen	Problemstellung
Verursachen einer Selbsttötung	Ist der Hintermann strafbar wegen eines Tötungsdeliktes in mittelbarer Täterschaft oder handelt es sich um ein Verhalten, das nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Motive nach Art. 115 StGB strafbar ist?
Geschehenlassen einer Selbsttötung	Macht sich der untätig bleibende Garant wegen eines Tötungsdeliktes durch Unterlassen strafbar oder handelt es sich um ein Verhalten, das nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Motive nach Art. 115 StGB strafbar ist?
Fehlgeschlagener Doppelselbstmord	Ist der Überlebende wegen Tötung auf Verlangen strafbar (Art. 114 StGB) oder handelt es sich um ein Verhalten, das nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Motive nach Art. 115 StGB strafbar ist?



Ansatzpunkt in der Fallbearbeitung

Die Abgrenzung Fremdtötung/Selbsttötung ist in die Prüfung konkreter Straftatbestände zu integrieren. Beginnen Sie entweder direkt mit Art. 115 StGB oder aber mit Art. 114 StGB (bzw. Art. 111 StGB).

- ⇒ Bei Art. 111 oder Art. 114 StGB kann die Abgrenzung im Prüfungspunkt "objektive Zurechnung" vorgenommen werden oder es muss im Rahmen des objektiven Tatbestands im Anschluss an die Feststellung des kausalen Tatbeitrags die Frage aufgeworfen werden, ob es sich um einen täterschaftlichen Tatbeitrag handelt.
- ⇒ Wenn Sie mit Art. 115 StGB beginnen, kann die Abgrenzung problemlos in die Prüfung des Merkmals "Vorliegen einer Selbstmordes" integriert werden.



Fallbeispiel 4

A ist fest entschlossen, aus dem Leben zu scheiden. Er besorgt sich einen stabilen Strick, mit dem er sich im Keller erhängen will. F, die Frau des A, hat Kenntnis von den Plänen ihres Ehemannes.

Macht sich F strafbar, wenn sie nichts unternimmt, um A von seinem Vorhaben abzuhalten?

Muss sie etwas unternehmen, wenn Sie den bereits bewusstlosen A im Keller vorfindet? (vgl. Obergerichtskommission Obwalden SJZ 92 [1996] 214)



Fallbeispiel 5

Zwischen A und der 16jährigen G bestanden aufgrund tiefer Zuneigung intime Liebesbeziehungen. Als die Eltern der G dem A durch einstweilige Verfügung jeden weiteren Kontakt mit G verbieten liessen, fasste diese den festen Entschluss, aus dem Leben zu scheiden. Als alle Versuche des A, G umzustimmen, nichts halfen, wollte auch er mit ihr in den Tod gehen. Auf ausdrückliches Betreiben der G hin schloss A einen Schlauch an das Auspuffrohr seines Wagens und führte ihn durch das linke Fenster in das Wageninnere. Nach Absperren der linken Tür von aussen setzte er sich von rechts einsteigend auf den Fahrersitz, während G rechts Platz nahm und ihre Tür von innen verriegelte. Darauf liess A den Motor an und trat das Gaspedal durch, bis ihm das einströmende Kohlenoxyd die Besinnung raubte. Als die beiden am folgenden Morgen bei noch laufendem Motor bewusstlos aufgefunden wurden, lebten sie zwar noch, doch konnte nur A gerettet werden.

(vgl. BGHSt 19,135)



Fallbeispiel 6

Der Angestellte A kann seinen Arbeitskollegen K nicht ausstehen, da diesem scheinbar immer alles mit Leichtigkeit gelingt. Als K dann auch noch eine Gehaltserhöhung zugesprochen bekommt, während A mit seinem jetzigen Lohn Vorlieb nehmen muss, reisst ihm der Geduldsfaden. Er schleicht sich des Nachts, als K in den Ferien auf den Malediven weilt, in dessen Wohnung und installiert einen winzigen Lautsprecher. Als K wieder zu Hause ist, beginnt A, Tonbänder mit wirren Stimmen abzuspielen. K ist zunächst nur verunsichert; nach einigen Tagen und schliesslich Wochen zweifelt er aber derart an seiner geistigen Verfassung, dass er den Entschluss fasst, sich das Leben zu nehmen, bevor er in eine geschlossene Anstalt eingewiesen wird. In der Folge erschießt er sich.

Strafbarkeit von A wegen eines Tötungsdelikts?



Fallbeispiel 7

Die M hat eine gesunde Tochter zur Welt gebracht. Da sie sich durch das Kind in ihrer Lebensführung zu sehr eingeschränkt sieht, hatte sie sich bereits vor der Geburt entschlossen, das Kind direkt nach der Geburt zu töten. Ihr Freund (F) war von dieser Idee zunächst etwas schockiert, hatte dann aber dem Tatplan der S zugestimmt, da er anderenfalls sein Jus-Studium hätte abbrechen und mit irgendeinem Job Geld verdienen müssen. Da er sich als Akademiker die Hände nicht schmutzig machen will, beschränkt sich F allerdings darauf, M einen Eimer Wasser bereit zu stellen, in dem diese das Kind ertränken soll, dann entfernt er sich. M ist durch die Geburt noch etwas geschwächt und bittet deshalb ihre Schwester S, die ihr bei der Geburt geholfen hat, das Kind zu ertränken. S tut dies, um ihrer Schwester einen Gefallen zu tun. Strafbarkeit von S, M und F?



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Abtreibung (Art. 118-121 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

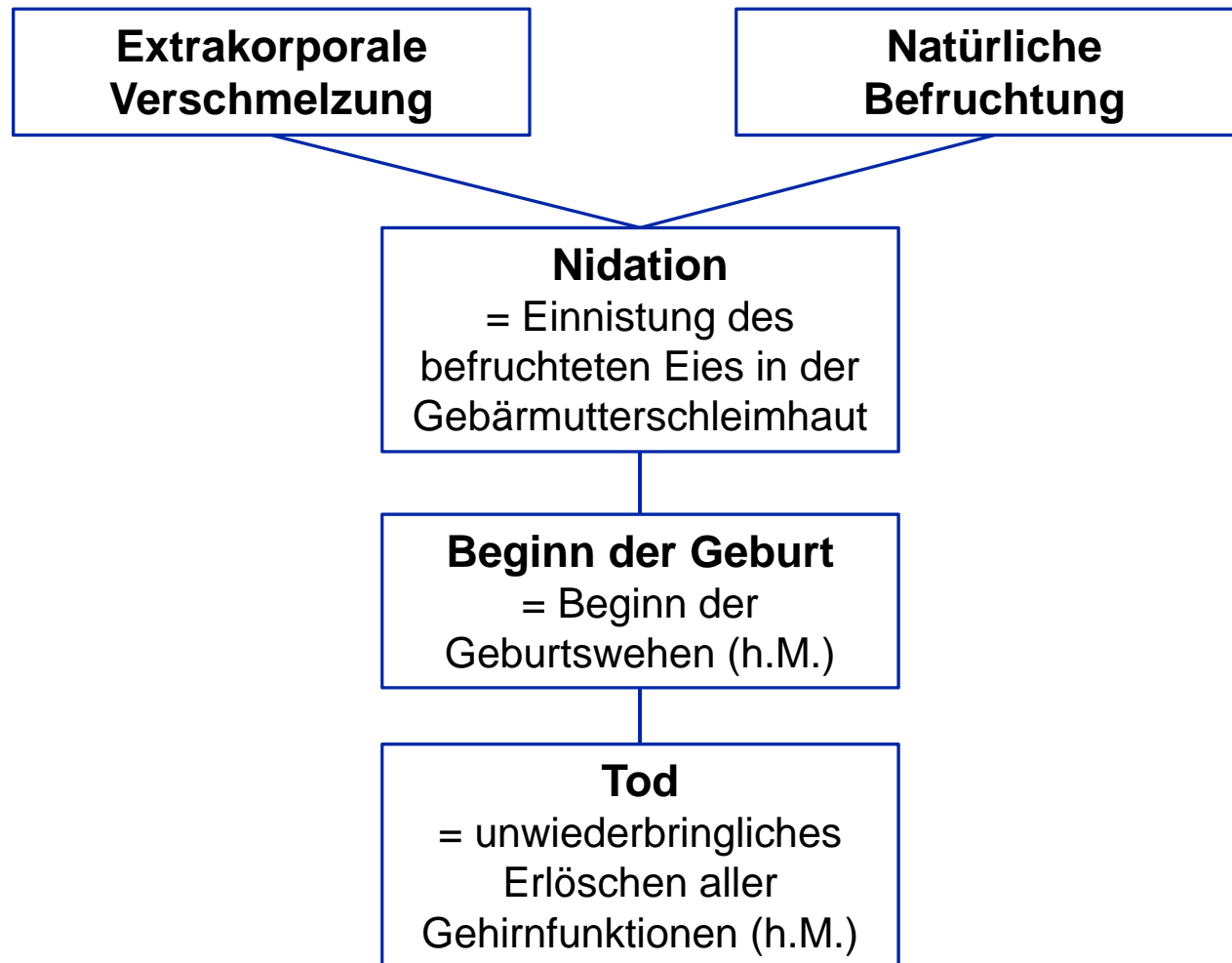
Vgl. DONATSCH, S. 31 ff.



Fallbeispiel 8

A ist unachtsam und fährt mit seinem Wagen die Schwangere S an, als diese an einem Fussgängerstreifen die Strasse überquert. Wie ist das Verhalten des A zu bewerten, wenn

- bei der Schwangeren ein Abort ausgelöst wird?
- bei der Schwangeren eine Frühgeburt ausgelöst wird und das Kind stirbt? Macht es einen Unterschied, ob das Kind lebensfähig war oder nicht?
- bei der Schwangeren eine Frühgeburt ausgelöst wird und das Kind körperlich geschädigt überlebt?





Beachte:

- ⇒ Der Anwendungsbereich der Art. 118 ff. StGB beginnt mit der Nidation
- ⇒ In-vitro gezeugte Embryonen sind vor der Nidation durch die Art. 29 ff. FMedG geschützt



Hinweise zur Reformdiskussion

- ⇒ Anstösse für die Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs waren die faktische Unwirksamkeit sowie die krasse Rechtsungleichheit beim Vollzug des alten Rechts.
- ⇒ Zur Diskussion standen:
 - die Fristenregelung (ggf. kombiniert mit einer Zwangsberatung der Schwangeren)
 - ein erweitertes Indikationenmodell
 - die weitgehende Abschaffung strafloser Abtreibungen



Abtreibung der Leibesfrucht de lege lata (Art. 118 ff. StGB)





Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs

Gemäss Art. 119 Abs. 1 StGB	Gemäss Art. 119 Abs. 2 StGB
Vornahme des Eingriffs durch einen patentierten Arzt (beachte auch Abs. 4)	Vornahme des Eingriffs durch einen patentierten Arzt (beachte auch Abs. 4)
Zustimmung der Schwangeren (vgl. aber auch Abs. 3)	Schriftliches Verlangen der Schwangeren, die eine Notlage geltend macht (beachte Abs. 3)
Vorliegen einer Indikation: <ul style="list-style-type: none">– Gefahr einer schwerwiegenden körperlichen Schädigung der Schwangeren– Abwendung einer schweren seelischen Notlage	Beratungsgespräch durch den Arzt, der den Abbruch vornimmt Beachte: Der Arzt prüft nicht, ob die geltend gemachte Notlage tatsächlich gegeben ist
Keine zeitliche Befristung (vgl. aber Abs. 1 Satz 2)	Abbruch innerhalb von 12 Wochen nach der letzten Periode



Rechtfertigung eines Schwangerschaftsabbruchs

Beachte:

- ⇒ Art. 120 Abs. 1 StGB begründet einen speziellen Straftatbestand für die Fälle, in denen ein Arzt einen Abbruch vornimmt, ohne dass das Beratungsgespräch durchgeführt und/oder ein schriftliches Gesuch der Schwangeren vorliegt.
- ⇒ Aus der Existenz des Art. 120 StGB ist im Gegensatz zu folgern, dass es sich bei den Voraussetzungen (Beratungsgespräch + schriftliches Gesuch der Schwangeren) um Ordnungsregeln handelt, die einer Rechtfertigung der Tat nach Art. 118 StGB nicht entgegenstehen.
- ⇒ Art. 120 Abs. 2 StGB begründet einen speziellen Straftatbestand für die Fälle, in denen der Arzt seiner Meldepflicht aus Art. 119 Abs. 5 StGB nicht nachkommt.



Fallbeispiel 9

Die in der 11. Woche (alternativ: 13. Woche) schwangere S will von Arzt A eine Abtreibung vornehmen lassen. A führt – bei entsprechender Bezahlung – Abtreibungen durch, ohne Fragen zu stellen. Hat sich S strafbar gemacht, wenn sie sich das Ganze anders überlegt,

- bevor sie die Praxis betritt?
- während sie darauf wartet, zu A hineingerufen zu werden?

(vgl. BGE 74 IV 132; 87 IV 155)



Fallbeispiel 10

A unternimmt den Versuch bei seiner Freundin S, mit Abführmitteln eine Abtreibung vorzunehmen. Später stellt sich heraus, dass S gar nicht schwanger war.

Strafbarkeit von A und S?

(vgl. BGE 70 IV 9; 70 IV 49; 74 IV 65; 76 IV 153; 83 IV 132)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

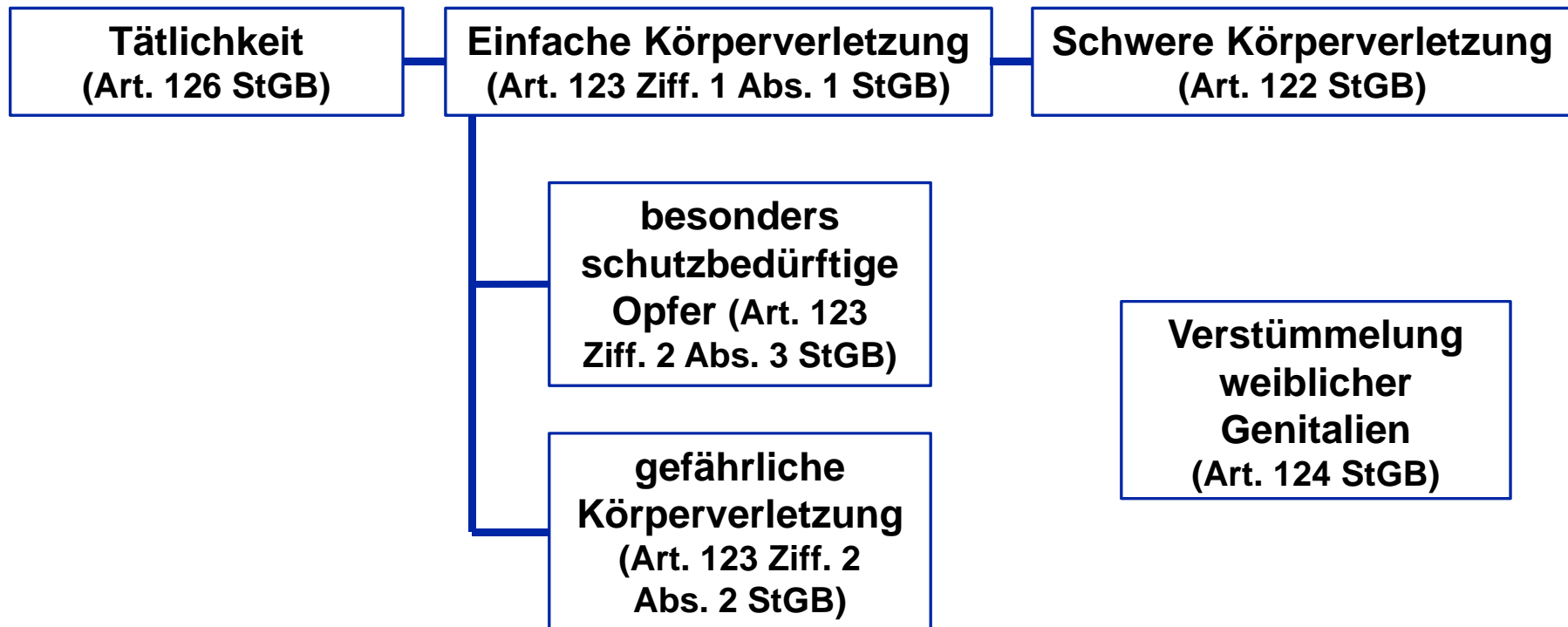
Körperverletzungsdelikte (Art.122-126 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 41 ff.



Systematik der vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte





Systematik der fahrlässigen Körperverletzungsdelikte

**Fahrlässige
einfache
Körperverletzung
(Art. 125 Ziff. 1 StGB)**

**fahrlässige
schwere
Körperverletzung
(Art. 125 Ziff. 2 StGB)**



Systematik der Körperverletzungsdelikte (Art. 122–126 StGB)

Beachte:

- ⇒ Taugliche Tatobjekte sind ausschliesslich lebende Menschen.
- ⇒ Erfasst wird nur die Verletzung eines anderen Menschen (vgl. aber den Tatbestand der Selbstverstümmelung Art. 95 Militärstrafgesetzbuch).



Der Anwendungsbereich der Art. 122, 123 Ziff. 1 Abs. 1, 126 StGB

Art. 122 erfasst bestimmte Fälle schwerer Verletzungsfolgen

Art. 123 erfasst Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit sowie Schädigungen des Körpers, die

- noch nicht in den Anwendungsbereich des Art. 122 StGB fallen
- aber auch nicht mehr als eine bloße Tötlichkeit eingestuft werden können.

Art. 126 erfasst alle physischen Einwirkungen auf den Menschen,

- die von ihren Auswirkungen her unterhalb der Schwelle des Art. 123 StGB bleiben
- aber nicht mehr im Rahmen der allgemein üblichen und gesellschaftlich geduldeten Einwirkung liegen



Der Anwendungsbereich des Art. 122 StGB

Beachte:

- ⇒ Die Auffang- und Generalklausel des Art. 122 Abs. 3 StGB ist rechtsstaatlich nicht unbedenklich. Um den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots zu genügen, ist Abs. 3 restriktiv auszulegen. Erfasst werden können allein die Fälle, die den in Art. 122 Abs. 1 und 2 StGB aufgezählten schweren Fällen vergleichbar sind (= wertungsgemäss ähnlich schwer wiegen).
- ⇒ Der Begriff der lebensgefährlichen Verletzung in Art. 122 Abs. 1 StGB ist im Einzelnen umstritten.
- ⇒ Auch die in Art. 122 Abs. 2 StGB genannten schweren Folgen sind fast alle mit umstrittenen Auslegungsproblemen behaftet.



Der Anwendungsbereich des Art. 123 Ziff. 1 StGB

Beachte:

⇒ **Schädigungen der körperlichen oder geistigen Gesundheit**

= jedes Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustands, mit Ausnahme nur vorübergehender Störungen des Wohlbefindens sowie lediglich geringfügiger pathologischer Veränderungen.

⇒ **Körperliche Schädigungen**

= Eingriffe in die körperliche Substanz, denen kein Krankheitswert zukommt (umstrittenes Beispiel: Abschneiden der Haare).



Fallbeispiel 11

K wird von seinen Kollegen geschnitten, weil diese ihn für einen Unfall verantwortlich machen, bei dem mehrere Kollegen erheblich verletzt wurden. Die Ablehnung durch die Kollegen äussert sich unter anderem in immer wiederkehrenden Bedrohungen und Beschimpfungen des K, der aufgrund dieser Situation immer wieder unter Durchfall und Angstzuständen leidet. Im Rahmen einer Auseinandersetzung wird K von A zunächst beschimpft, dann spuckt A ihn an. Der Speichel tropft von der Brille des K auf dessen Wange. K muss sich daraufhin übergeben. Während einige Kollegen den sich heftig wehrenden K festhalten, wird dieser von A kahl geschoren, wobei er auch einige kleinere Schnitte in die Kopfhaut erleidet. Vom Festhalten bleiben kleinere Blutergüsse zurück, die nach einigen Tagen verschwunden sind.

(vgl. BGE 103 IV 65; 107 IV 40; 117 IV 14; 119 IV 1; 119 IV 25 = Pra 83 [1994] Nr. 17; BGE 127 IV 59)



Fallbeispiel 12

Arzt A führt bei Frau M zum dritten Mal erfolgreich eine Kaiserschnittoperation durch. Während der Operation sieht sich A in der Überzeugung bestätigt, dass im Falle einer weiteren Schwangerschaft der M das Leben von Mutter und Kind gefährdet wäre. A, dem aus einem mit M geführten Gespräch bekannt ist, dass M auf jeden Fall noch ein weiteres Kind haben möchte, beschliesst nun, im wohlverstandenen Eigeninteresse der M eine Eileiterunterbrechung vorzunehmen, um so eine weitere Schwangerschaft zu verhindern.

(vgl. BGE 99 IV 210; 124 IV 258)



Fallbeispiel 13

Im Verlauf einer erbittert geführten Auseinandersetzung schlägt A dem B die Vorderzähne aus. Den am Boden liegenden B traktiert A sodann mit wuchtigen Fusstritten, wobei B einen Milzriss erleidet. Zum Abschluss des gesamten Geschehens tritt A dem B auf die Hand. An der Hand bleibt der kleine Finger steif. Die Zahnlücke könnte durch eine Prothese ersetzt werden.

Kommt es für die Einordnung der Tat darauf an, was für Schuhe A getragen hat?

(vgl. BGE 129 IV 1)



Fallbeispiel 14

Pianist P begibt sich nach einem Konzert in der Tonhalle auf den Nachhauseweg. An der Tramhaltestelle wird er von T angesprochen, der ihn um etwas Kleingeld bittet. Als P den T schlichtweg ignoriert, wird T derart wütend, dass er P zu Boden stösst und mit dem Fuss auf Ps Hand tritt. Durch den Tritt stirbt die Kuppe des rechten Ringfingers ab, weshalb sie in der Folge amputiert werden muss.

Macht es einen Unterschied, ob T wusste, dass P Konzertpianist ist?

(vgl. BGE 105 IV 179, 180)



Fallbeispiel 15

A stösst grundlos den am Bahngleis auf den einfahrenden Zug wartenden Z auf die Gleise. Zwar kann Z im letzten Moment noch gerettet werden, doch stürzt er derart unglücklich, dass er einen Schädelbruch erleidet und mehrere Monate im Krankenhaus verbringen muss. Er leidet danach unter ständigem Ohrensausen und einem teilweisen Gehörverlust.

Strafbarkeit von A?



Fallbeispiel 16

Kundin K lässt sich in der Apotheke ein Mittel zum Färben der Wimpern mischen. Dabei macht die Apothekerin A einen Rechenungsfehler und produziert ein Wimpernfärbemittel mit 30 statt 3% Konzentration. Als K wieder zu Hause ist, benutzt sie das Mittel. In der Folge erleidet sie Hautverätzungen, welche leichte, aber bleibende Narben im Gesicht verursachen. Eine drohende Erblindung konnte vermieden werden.

Macht es einen Unterschied, wenn K Fotomodell ist?

Abwandlung: K erleidet neben den Hautverätzungen auch einen unwiederbringlichen Verlust der Sehfähigkeit.



Fallbeispiel 17

A ist HIV-positiv. Obwohl er durch seinen Arzt darüber aufgeklärt wurde, dass er nur noch geschützten Geschlechtsverkehr praktizieren dürfe, wenn er seine Intimpartner(innen) nicht mit einem Infektions- und hieraus resultierenden Todesrisiko belasten wolle, praktiziert A weiterhin ungeschützten Geschlechtsverkehr, ohne seine Intimpartner(innen) über seinen Zustand aufzuklären. Eine(r) der Intimpartner(innen) des A wird durch ihn infiziert, ist zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung aber noch am Leben.

Strafbarkeit von A?

(vgl. BGE 116 IV 125; 125 IV 242; 125 IV 255; 131 IV 1; 139 IV 214)



Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB)

Erfasst wird:

- Das Verstümmeln der Genitalien einer weiblichen Person.
- Die erhebliche und dauerhafte Beeinträchtigung der natürlichen Funktion weiblicher Genitalien.
- Die Schädigung weiblicher Genitalien in sonstiger Weise.

Beachte:

- ⇒ In subjektiver Hinsicht muss der Täter vorsätzlich handeln.
- ⇒ Auslandstaten sind nach Art. 124 Abs. 2 StGB strafbar.



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

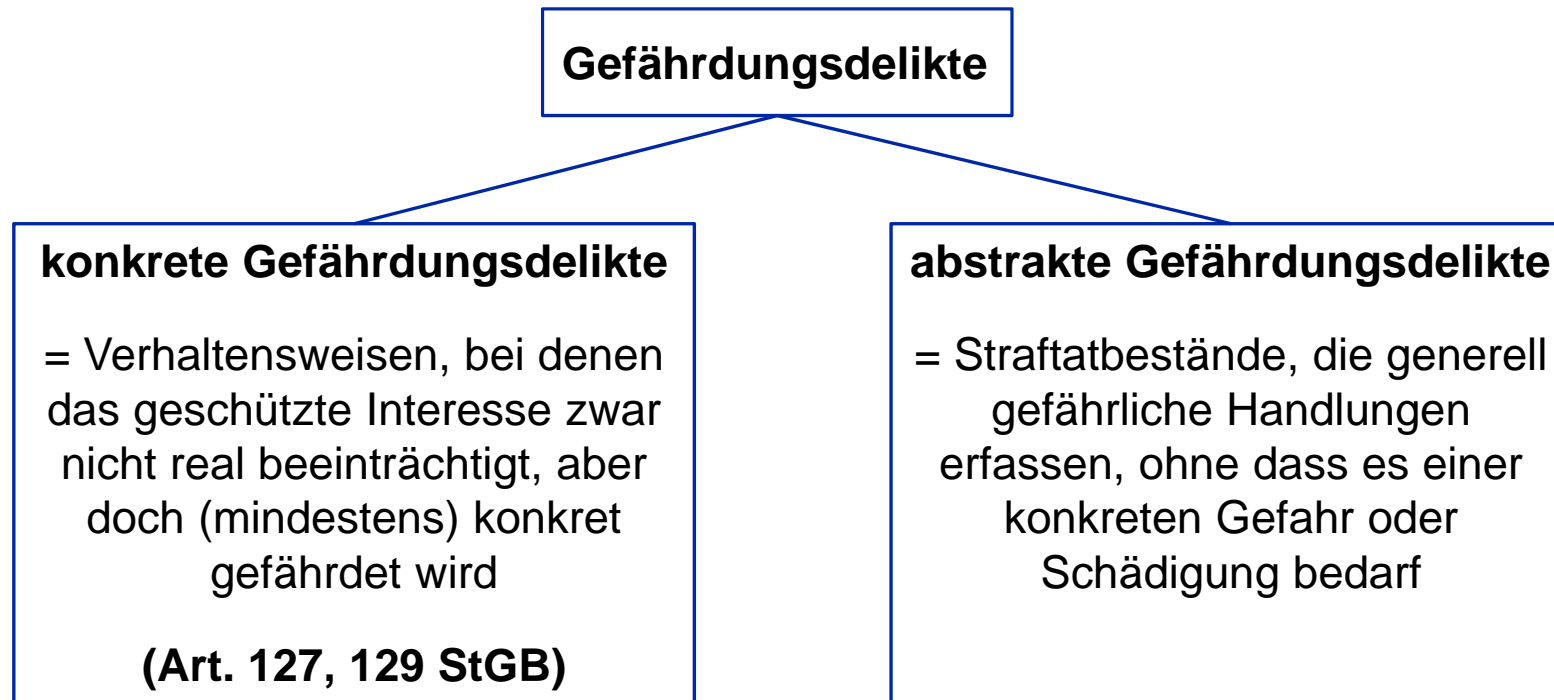
Gefährdungsdelikte (Art. 127–129, 133–136 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 65 ff.



Systematik der Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte (Art. 127–136 StGB)





Systematik der Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte (Art. 127–136 StGB)

Eignungsdelikt = Verhaltensweisen, die zu einer konkreten Gefährdung oder Schädigung führen können

⇒ Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 Alt. 1 StGB)

Kumulationsdelikte = Verhaltensweisen, die von vornherein nur dann zu einer realen Gefährdung/Beeinträchtigung eines geschützten Interesses führen, wenn sie gehäuft auftreten

⇒ Falscher Alarm (Art. 128^{bis} StGB)

Vorbereitungsdelikte = Verhaltensweisen, die für sich gesehen noch keine Gefährdung/Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Interesses bewirken, die aber anderen Personen als Anknüpfungspunkt für gefährdendes/schädigendes Verhalten dienen könnten

⇒ Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)



Systematik der Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte (Art. 127–136 StGB)

Tätigkeitsdelikte mit objektiver Bedingung der Strafbarkeit

⇒ Raufhandel (Art. 133 StGB) und Angriff (Art. 134)

Echte Unterlassungsdelikte

= Nichtvornahme bestimmter Verhaltensweisen

⇒ Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)



Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Herbeiführung einer unmittelbaren Lebensgefahr für einen anderen
- b) Subjektiver Tatbestand
 - (Gefährdungs-)Vorsatz
 - Handeln in skrupelloser Weise
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Problem: Begriff der "unmittelbaren" Gefahr

⇒ BGer: "Wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsgutes besteht."

= Akute Gefahrensituation



Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Handeln in skrupelloser Weise

- BGer (alt): aus sittlich zu missbilligenden Motiven
- BGer (neu): besondere Hemmungs- und Rücksichtslosigkeit
- Lehre: Handeln ohne vernünftigen / legitimen Grund
(im Einzelnen umstritten)



Fallbeispiel 18

A ist wütend auf B, der ihm die F ausgespannt hat. Um dem B eine Lektion zu erteilen und ihn vor der F zu demütigen, lauert A den beiden auf, als diese sich spätabends auf dem Weg zur Wohnung der F befinden. A springt aus seinem Versteck hervor, versperrt den beiden den Weg und fordert den B auf, ihm darin zuzustimmen, dass es sich bei F um eine verloderte Schlampe handelt. Um dieser Aufforderung Nachdruck zu verleihen, zieht A eine geladene Pistole. Macht es einen Unterschied, ob A die Pistole

- entsichert hat oder nicht?
- auf den A richtet oder nur herauszieht, um A durch den blossen Anblick einzuschüchtern?

(vgl. BGE 94 IV 60; 106 IV 12 = Pra 69 [1980] Nr. 94; BGE 107 IV 163 = Pra 71 [1982] Nr. 110; BGE 114 IV 103; 121 IV 67 = Pra 85 [1996] Nr. 24; BGE 124 IV 145)



Fallbeispiel 18, Abwandlung

Wie ist der Fall zu bewerten, wenn sich A, statt mit einer Pistole zu drohen, auf den körperlich unterlegenen B stürzt und ihn mit der Bemerkung, er könne ja ein Handzeichen geben, wenn er bereit sei, die geforderte Erklärung abzugeben, am Hals packt und ihm die Luft abdrückt?

(vgl. BGE 124 IV 53)



Aussetzung (Art. 127 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- eine hilflose Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat
 - = es bedarf einer Garantenstellung, aufgrund derer der Täter zum Schutz der körperlichen Integrität des Opfers verpflichtet ist
 - Beachte: Garantenstellung muss bereits vor der Tat bestanden haben
- einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt (Alt. 1)
 - durch aktives Tun = Herbeiführen der Gefahrensituation
 - durch Unterlassen = Nichtverhindern des Entstehens der Gefahrensituation

oder

in einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit im Stiche lässt (Alt. 2)

- Unterlassen der gebotenen Hilfe trotz Tatmacht

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz



Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - einem Menschen, den er verletzt hat (Alt. 1)
oder
 - einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt (Alt. 2)
 - nicht hilft
 - obwohl die Hilfeleistung zumutbar ist
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Hinderung der Nothilfe (Art. 128 Abs. 2 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - andere daran hindert, Nothilfe zu leisten
oder
andere bei der Leistung von Nothilfe behindert
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Fallbeispiel 19

A ist seiner Rolle als Vater nicht ganz gewachsen. Als der Säugling wieder einmal keine Ruhe geben will, packt ihn A und schüttelt ihn so lange heftig durch, bis dieser verstummt. Als der Säugling daraufhin Atemstörungen bekommt und bewusstlos wird, bemüht sich A zwar, diesen wieder zu Bewusstsein zu bringen. Er unterlässt es aber, einen Arzt zu rufen, da er befürchtet, dass man ihn wegen einer Überschreitung des elterlichen Züchtigungsrechts zur Verantwortung ziehen wird.

a) Wie ist die Strafbarkeit des A zu beurteilen?



Fallbeispiel 19

- b) Wie ist die Strafbarkeit der Mutter des Säuglings zu beurteilen, wenn diese erst nach der Misshandlung des Säuglings wieder nach Hause gekommen ist und dann nichts unternommen hat?



Fallbeispiel 19

- c) Macht es für die Strafbarkeit der M einen Unterschied, wenn sich nachträglich herausstellt, dass jede ärztliche Hilfe zu spät gekommen wäre?



Fallbeispiel 19

d) Wie ist die Strafbarkeit des B, eines in der Wohnung anwesenden Freundes des A, zu beurteilen, wenn dieser sich darauf beschränkt, dem Treiben des A zuzusehen?

(vgl. BGE 73 IV 164; 111 IV 124; BGE 121 IV 18)



Fallbeispiel 20

A und B wollen einen Einbruch begehen. Bei dem Versuch, über das Dach in das Gebäude hineinzugelangen, stürzt B ab, wobei er sich beide Beine bricht. A, der als mehrfach vorbestrafter Einbrecher unter keinen Umständen mit der Polizei in Kontakt kommen will, leistet dem A keine Hilfe, sondern entfernt sich.

(vgl. BGE 108 IV 14)



Raufhandel (Art. 133 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Beteiligung an einem Raufhandel
 - = tätliche wechselseitige Auseinandersetzung zwischen mindestens drei Personen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
 - Tod oder Körperverletzung eines Menschen als Folge des Raufhandels



Angriff (Art. 134 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Beteiligung an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen
= (einseitige) gewaltsame tätliche Einwirkung in feindlicher Absicht durch mindestens zwei Personen auf den Körper eines oder mehrerer Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit
 - Tod oder Körperverletzung des Angegriffenen oder eines Dritten



Fallbeispiel 21

A, B und C geraten in einen Streit. A und B beginnen, den C körperlich zu attackieren. C gelingt es zunächst, sich den Attacken dadurch zu erwehren, dass er zurückweicht und die Schläge abblockt. Als er von A und B in eine Ecke gedrängt wird, aus der er nicht mehr herauskommt, ergreift er einen stabilen Bierkrug, den er dem A auf den Kopf schlägt, der dadurch eine heftig blutende Kopfwunde erleidet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und C.



Fallbeispiel 21, Abwandlung

Nehmen Sie an, dass sich an dem Angriff auf C neben A und B auch der D beteiligt hat. Wie ist die Strafbarkeit des D zu beurteilen, wenn sich dieser zu dem Zeitpunkt, als C den Bierkrug zum Einsatz bringt, bereits entfernt hat?

(vgl. BGE 94 IV 105; 104 IV 53; 106 IV 246; 118 IV 227; 137 IV 3)

Wie sieht es mit der Strafbarkeit des E aus, der sich eingemischt hat, um den Streit zu schlichten und der zu diesem Zweck den A gepackt und weggestossen hat?

(vgl. BGE 131 IV 151 = Praxis 2006 Nr. 83)



Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen (nicht: Schriften!),
die grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen
und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen
und die keinen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert haben,
- herstellt, einführt, lagert, in den Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht (Abs. 1)
- erwirbt, sich sonst wie beschafft oder besitzt (Abs. 1^{bis})



Gewaltdarstellungen (Art. 135 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - ggf.: Handeln aus Gewinnsucht (Abs. 3)
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Wer
 - einem Kind unter 16 Jahren
 - Stoffe in einer zur Gefährdung der Gesundheit geeigneten Menge
oder
Betäubungsmittel
 - verabreicht
oder
zum Konsum zur Verfügung stellt
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Ehrdelikte (Art. 173 -178 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 371 ff.



Systematik der Ehrverletzungsdelikte

	gegenüber dem Rechtsgutsträger	gegenüber anderen Personen
Tatsachenbehauptung	Art. 177 StGB	Art. 173, 174 StGB
Werturteil	Art. 177 StGB	Art. 177 StGB

Problem: "gemischte Werturteile"

- Werturteile im Gewande einer Tatsachenbehauptung
- Schlagwortartig verkürzte Tatsachenbehauptung



Träger des Rechtsguts

Wer kann Träger des Rechtsguts "Ehre" sein?

- lebende natürliche Personen: (+)
- Verstorbene (–) (vgl. aber Art. 175 StGB)
- juristische Personen: str., nach BGer (+)
- Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: str. (s.o.)
- sonstige Kollektivgemeinschaften
(Behörden, Familien, Berufsgruppen): (–)
Beachte aber: Individualbeleidigung unter einer Kollektivbezeichnung



Begriffsdefinition (1/3)

Was hat man strafrechtlich gesehen unter "Ehre" zu verstehen?

- das subjektive Ehrgefühl des jeweils Betroffenen?
- die faktische soziale Geltung der Person?
- den einer Person zukommenden "verdienten" Achtungsanspruch?



Begriffsdefinition (2/3)

BGer-Formel(n):

- ⇒ Unter Ehre versteht man den "Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d. h. sich so zu benehmen, wie nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch sich zu verhalten pflegt" sowie "das Gefühl, ein ehrbarer Mensch... zu sein."
 - = Kumulation des faktischen und des subjektiven Ehrbegriffs

- ⇒ Die Ehre sei verletzt, wenn jemand "allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt (wird), die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken."



Begriffsdefinition (3/3)

Problem:

Die Beschränkung des Ehrschutzes auf den Aspekt der allgemeinen ethischen Integrität führt zu schwierigen Abgrenzungsfragen im Einzelfall.



Fallbeispiel 22

Macht sich A strafbar, wenn er die folgenden Behauptungen aufstellt:

- a) Tatsächlich werden Sie im Lehrbuch des Kollegen X keinen einzigen eigenständigen Gedanken finden.
- b) Die X-AG behandelt ihre Mitarbeiter wie Leibeigene.
- c) Die Welt ist sicher besser dran, jetzt wo X endlich ums Leben gekommen ist. Zu bedauern ist nur, dass nicht auch gleich seine ganze Brut mit draufgegangen ist.
- d) Professoren sind faule Säcke.
- e) Die Rechtswissenschaftliche Fakultät ist nichts anderes als eine Ansammlung von Versagern.

(vgl. BGE 69 IV 81; 71 IV 225; 80 IV 159; 96 IV 148; 99 IV 149; 100 IV 43; 105 IV 111; 105 IV 114; 108 IV 21; 114 IV 14; 121 IV 76; 124 IV 262 = Pra 88 [1999] Nr. 155)



Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
- Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung
- Unwahrhaftigkeit der Tatsachenbehauptung

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
 - mindestens bedingter Vorsatz bzgl. des Aufstellens/Verbreitens einer ehrenrührigen/rufschädigenden Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - bzgl. Unwahrheit der Tatsachenbehauptung ist dolus directus erforderlich ("wider besseres Wissen")



Verleumdung (Art. 174 Ziff. 1 StGB)

- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafmilderung gemäss Ziff. 3
- f) Strafantragserfordernis (Ziff. 1 Abs. 3)



Aufstellen oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten

- ⇒ Es reicht jede ausdrückliche oder konkludente Kundgabe einer Tatsachenbehauptung (vgl. Art. 176 StGB)
- ⇒ Die Vollendung setzt voraus, dass mindestens eine Person tatsächlich Kenntnis genommen und verstanden hat;
dass die Person die Behauptung für wahr hält, ist nicht erforderlich.
- ⇒ Problem: Einschränkungen für Äusserungen im engeren Sozialbereich (z.B. innerhalb der Familie)
und/oder
der gegenüber Trägern bestimmter sozialer Rollen (z.B. Anwälten und Behörden)?



Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung

- ⇒ Abzustellen ist auf den Empfängerhorizont und auf die konkrete Situation, in der die Behauptung aufgestellt/verbreitet wird.
- ⇒ Relevant ist der Ehrbegriff, den man zugrunde legt.



Üble Nachrede (Art. 173 Ziff. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Aufstellen (Beschuldigen, Verdächtigen) oder Verbreiten einer Tatsachenbehauptung gegenüber einem Dritten
 - Ehrenrührigkeit der Tatsachenbehauptung
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
 - Vorliegen allgemeiner Rechtfertigungsgründe (str. bzgl. Wahrnehmung berechtigter Interessen)
 - Rechtfertigung durch gelingenden Wahrheits- oder Gutgläubensbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3)
- d) Schuld
- e) Strafmilderung oder Strafausschluss gemäss Ziff. 4
- f) Strafantragserfordernis (Ziff. 1 Abs. 3)



Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB)

Zulassung zum Entlastungsbeweis (Ziff. 3):

- grundsätzlich (+)
- ausnahmsweise (–), wenn
 - Äusserung ohne Wahrung öffentlicher Interessen oder sonst wie begründeter Veranlassung *und*
 - Abgabe der Äusserung in überwiegender Beleidigungsabsicht

Wahrheitsbeweis = Nachweis, dass die behaupteten Tatsachen im wesentlichen zutreffen

Gutglaubensbeweis = Nachweis des Vorliegens ernsthafter Gründe, aufgrund derer der Täter die Tatsachenbehauptung in guten Treuen für wahr halten durfte und für wahr gehalten hat (die Anforderungen sind einzelfallabhängig)



Fallbeispiel 23

Der Politiker A wird von seiner Ehefrau wegen Kindesmissbrauchs angezeigt. Die Strafanzeige wird von Rechtsanwältin R verfasst, der E das Geschehen geschildert hat und die E auch im laufenden Scheidungsverfahren vertritt. In der Presse wird im Zusammenhang mit der Anklageerhebung über den Vorwurf berichtet. In einer Stellungnahme bestreitet A, die Tat begangen zu haben und bezichtigt die E, es gehe ihr allein darum, ihn im Hinblick auf das laufende Scheidungsverfahren zu diskreditieren.

Im Strafverfahren wird E als Zeugin gehört. Sie berichtet im Einzelnen, was ihr die 5jährige T über das Verhalten des A berichtet hat, wie es dazu gekommen ist, dass sie – die E – Verdacht geschöpft habe und wie sie die T dann veranlassen konnte, sich ihr gegenüber zu äussern. Hierbei schildert sie, dass A die T massiv eingeschüchtert hatte, mit der Folge, dass T zunächst überhaupt nicht habe reden wollen.



Fallbeispiel 23, Fortsetzung

In seinem Schlussplädoyer setzt sich der Verteidiger des A mit der Aussage der E auseinander. Er bezeichnet die E als eine unglaubwürdige Person, die zur Verbesserung ihrer Position im Scheidungsverfahren nicht einmal vor einer Falschbezeichnung zurück geschreckt sei. A selbst betont nochmals seine Unschuld und bringt seine Überzeugung zum Ausdruck, dass das ganze Verfahren letztlich nur deshalb in Gang gekommen sei, weil E unter die Fuchtel der R geraten sei, die einen Kreuzzug gegen alle Männer führe.

Das Gericht sieht den Missbrauchsvorwurf als nicht zweifelsfrei bewiesen an und spricht den A unter Anwendung des Grundsatzes "in dubio pro reo" frei. Im Rahmen der Urteilsöffnung führt der Vorsitzende aus, es bestehe ein starker Verdacht, dass A die T missbraucht habe. Da das Gericht aber letzte Zweifel nicht habe ausräumen können, habe es aus rechtsstaatlichen Gründen keine andere Alternative als den Freispruch gegeben.

(vgl. BGE 74 IV 98; 80 IV 56; 86 IV 175; 86 IV 209 = Pra 50 [1961] Nr. 40; BGE 96 IV 56 = Pra 59 [1970] Nr. 155; BGE 99 IV 148; 106 IV 179; 108 IV 94; 116 IV 211; 118 IV 153; 118 IV 248; BGE 122 IV 311; 122 IV 318; 123 IV 97; 124 IV 149 = Pra 87 [1998] Nr. 141)



Beschimpfung (Art. 177 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Angriff auf die Ehre eines anderen
 - "in anderer Weise" d.h.
 - durch ehrenrührige Tatsachenbehauptungen (nur) gegenüber dem Betroffenen selbst
 - durch abschätzige Werturteile (entweder gegenüber dem Betroffenen selbst oder gegenüber Dritten)
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
 - Rechtfertigung durch allgemeine Rechtfertigungsgründe
 - Rechtfertigung durch gelingenden Wahrheitsbeweis analog Art. 173 Ziff. 2 und 3 (Zulässigkeit i.e. str.)
 - Rechtfertigung durch gelingenden Gutgläubensbeweis analog Art. 173 Ziff. 2 und 3 (Zulässigkeit i.e. str.)



Beschimpfung (Art. 177 StGB)

- d) Schuld
 - Schuldausschluss durch gelingenden Entlastungsbeweis (soweit man nicht bereits Rechtfertigung angenommen hat)
- e) Strafausschluss wegen
 - Provokation durch das Benehmen des Betroffenen (Art. 177 Ziff. 2)
 - Retorsion (Art. 177 Ziff. 3)
- f) Strafantragserfordernis



Fallbeispiel 24

Hausfrau H bereitet es grosse Freude, Gäste bei sich zu Hause zu bewirten und zu verköstigen. Aus diesem Grund veranstaltet sie regelmässig Dinnerpartys, zu denen sie immer wieder andere Freunde einlädt. Sie ist sehr stolz auf ihre Kochkünste und schätzt sich selber als hervorragende Gastgeberin ein. Als P, der zum nächsten Essen bei H eingeladen ist, beim Einkaufen den X trifft, der schon bei solchen Abenden war, erzählt dieser ihm wahrheitsgemäss, dass die H sich massiv überschätze und ihr Essen zum Teil sogar an eine Katastrophengrenze.

Strafbarkeit von X?



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

**Strafbare Handlungen gegen den Geheim- und Privatbereich
(Art. 179–179^{novies}, 186 StGB)**

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 396 ff.



Verletzung des Schriftgeheimnisses

Art. 179 Abs. 1 StGB

= unberechtigtes Öffnen verschlossener Schriften/Sendungen, in der Absicht, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen

Art. 179 Abs. 2 StGB

= Verbreiten oder Ausnützen von Kenntnissen, die durch eine Tat nach Abs. 1 erlangt wurden



Verletzung des Schriftgeheimnisses

Beachte:

- ⇒ Täter nach Abs. 2 kann nur sein, wer die Tat nach Abs. 1 selbst begangen hat (str., ob Ausnahme, wenn das Öffnen im Auftrag für einen anderen erfolgt ist)
- ⇒ Abs. 2 ist auch dann erfüllt, wenn der Täter die Tat nach Abs. 1 nur objektiv verwirklicht hat (z.B. durch versehentliches Öffnen)
- ⇒ Umstritten ist, ob Abs. 2 auch dann gilt, wenn das Öffnen nach Abs. 1 rechtmässig erfolgt ist
- ⇒ Während es bei Abs. 1 nicht auf den Inhalt ankommt, sollen bei Abs. 2 nur Inhalte geschützt sein, die Geheimnischarakter haben (str.)



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Art. 179^{bis} Abs. 1 StGB

= Abhören und/oder Aufnehmen eines fremden nichtöffentlichen Gesprächs mit einem technischen Gerät und ohne Einwilligung aller an dem Gespräch beteiligten Personen durch eine Person, die an dem Gespräch nicht selbst teilnimmt

Art. 179^{ter} Abs. 1 StGB

= Aufnehmen eines nichtöffentlichen Gesprächs auf einen Tonträger durch einen Gesprächsteilnehmer ohne Einwilligung der anderen Gesprächsteilnehmer



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Art. 179^{bis} Abs. 2 StGB

= Auswerten und/oder Bekanntgeben von Kenntnissen, die aus einer nach Art. 179^{bis} Abs. 1 strafbaren Handlung stammen (str., ob es sich um eine vorsätzliche Tat nach Art. 179^{bis} Abs. 1 handeln muss)

Art. 179^{bis} Abs. 3 StGB

= Aufbewahren/Zugänglichmachen einer Aufzeichnung nach Art. 179^{bis} Abs. 1

Art. 179^{ter} Abs. 2 StGB

= Aufbewahren/Auswerten/Zugänglichmachen einer Aufzeichnung nach Art. 179^{ter} Abs. 1

Bekanntgabe des Inhalts einer Aufnahme nach Art. 179^{bis} Abs. 1



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Beachte:

- ⇒ Erfasst ist nicht nur die "private" Kommunikation, sondern auch Gespräche im Rahmen dienstlicher Tätigkeiten
- ⇒ Erfasst ist neben der unmittelbaren Kommunikation auch das Telefongespräch (über Festnetz und über Handy)
- ⇒ Str. ist, ob der Begriff des Gesprächs auch einseitige Kommunikation erfasst (Reden, Monologe usw.)
- ⇒ Nichtöffentlich ist ein Gespräch, wenn die Kommunikation innerhalb eines abgeschlossenen Personenkreises stattfindet
(Kriterium: Bedarf die Kenntnisnahme durch Aussenstehende besonderer Massnahmen oder Anstrengungen?)



Verletzung der Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes

Beachte:

- ⇒ Str. ist die Behandlung der offen erfolgenden Aufzeichnung (konkludente Einwilligung der dennoch am Gespräch teilnehmenden Personen?)
- ⇒ Trotz der Formulierung "von der er weiss oder annehmen muss" ist nur vorsätzliches Handeln erfasst; umstritten ist, ob damit die Anforderungen an den Nachweis des bedingten Vorsatzes abgesenkt sind
- ⇒ Ausschluss der Strafbarkeit nach Art. 179^{quinquies} und nach Art. 179^{octies} StGB
- ⇒ Rechtfertigungsgründe können sich insbesondere aus den Art. 15–18 StGB sowie aus der Wahrnehmung berechtigter Interessen ergeben



Fallbeispiel 25

A und B sitzen im Labor und arbeiten gemeinsam an Proben, die sie untersuchen müssen. Die Tür zum Labor ist nur angelehnt und führt direkt auf den Flur, wo andere Abteilungen ihre Räumlichkeiten haben. Da A eher schlampig arbeitet, wird B wütend und die beiden geraten in Streit. Die Situation eskaliert und es folgt eine wüste Beschimpfungorgie. Damit die B Beweise für die von A ausgeteilten Beleidigungen hat, wählt sie hinter ihrem Rücken mit ihrem Mobiltelefon die Nummer ihrer Bekannten C, damit diese sich das Gespräch anhören kann. C geht ans Telefon und hört gespannt zu, bis das Gespräch beendet wird.

Strafbarkeit von C?

(vgl. BGE 133 IV 249)



Verletzung des Geheim- und Privatbereichs

Art. 186 StGB

= unrechtmässiges Eindringen in oder Nichtentfernen trotz Aufforderung aus Räumlichkeiten oder Arealen, die dem Hausrecht eines anderen unterliegen (= Hausfriedensbruch)

Art. 179^{septies} StGB

= böswilliger oder mutwilliger Missbrauch einer Fernmeldeanlage zum Zwecke der Beunruhigung oder Belästigung des Betroffenen

Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB

= Ausspähen des Geheim- und Privatbereichs einer anderen Person unter Inanspruchnahme technischer Geräte und ohne Einwilligung des Betroffenen



Verletzung des Geheim- und Privatbereichs

Art. 179^{quater} Abs. 2 und 3 StGB

= Anschlusshandlungen an eine Straftat nach Art. 179^{quater} Abs. 1

Art. 179^{novies} StGB

= unbefugtes Verschaffen schützenswerter und nicht frei zugänglicher persönlicher Daten aus einer Datensammlung

Art. 179^{sexies} StGB

= Inverkehrbringen/Anpreisen von Abhör-, Ton- und Bildaufnahme-geräten



Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Alt. 1: Eindringen in eine durch Art. 186 geschützte Räumlichkeit oder in ein durch Art. 186 geschütztes Areal gegen den Willen des Berechtigten

oder

Alt. 2: Verweilen in einer durch Art. 186 geschützten Räumlichkeit oder auf einem durch Art. 186 geschützten Areal trotz Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

Hinweis: Die "Unrechtmässigkeit" des Eindringens oder Verweilens kann vertretbar auch als Tatbestandsmerkmal eingestuft werden

d) Schuld

e) Strafantrag



Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB)

Beachte:

- ⇒ Es kommt auf das "natürliche" Einverständnis des Berechtigten an, das auch bei einem erschlichenen Einverständnis gegeben ist.
- ⇒ Der Wille des Berechtigten kann ausdrücklich oder konkludent zum Ausdruck gebracht werden
- ⇒ Problem: Auf wessen Willen kommt es an, wenn es mehrere Inhaber des Hausrechts gibt?



Fallbeispiel 26

Vermieter V unterhält ein Liebesverhältnis zu der Ehefrau seines Mieters M. M, der die Mietzahlungen an V eingestellt und das Mietverhältnis mit sofortiger Wirkung gekündigt hat, sucht – für sich – eine neue Wohnung und betreibt das Scheidungsverfahren. Als M nach Hause kommt und dort V in der Wohnung vorfindet, fordert er ihn auf, umgehend zu verschwinden. Seine Ehefrau erklärt, V solle bleiben, M könne ja verschwinden.

Hat sich V strafbar gemacht, wenn er sich nicht entfernt?



Fallbeispiel 26, Abwandlung

M ist bekannt, dass seine Ehefrau einen Liebhaber hat, er kennt nur dessen Identität nicht. V, der einen persönlichen Gegenstand in der Wohnung vergessen hat, verschafft sich mit der Erklärung, den – tatsächlich defekten – Wasserkasten der Toilette reparieren zu wollen, Zugang zur Wohnung. Nachdem er den Wasserkasten repariert und den Gegenstand heimlich wieder an sich genommen hat, verlässt er die Wohnung. Hätte M gewusst, dass es sich bei V um den Liebhaber seiner Frau handelt, hätte er ihm den Zugang zur Wohnung nicht gestattet.

(vgl. BGE 83 IV 154; 103 IV 162; 112 IV 31)



Fallbeispiel 27

Die Universitätsleitung hat sich für die Einführung von nicht unerheblichen Studiengebühren ausgesprochen. Um ihren Protest zum Ausdruck zu bringen, betritt eine Gruppe von Studierenden das Rektoratsgebäude, um dort eine Protestresolution zu übergeben. Währenddessen ist eine andere Gruppe von Studenten damit beschäftigt, auf dem zum Universitätsgelände gehörenden Platz vor dem Gebäude der Universitätsverwaltung in unmittelbarer Nähe zum Eingangsbereich mehrere mit Bauschutt gefüllte Schubkarren abzuladen. Zusätzlich wird ein Plakat mit der Aufschrift aufgestellt: "Da habt Ihr den Schotter!"

(vgl. BGE 108 IV 33)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

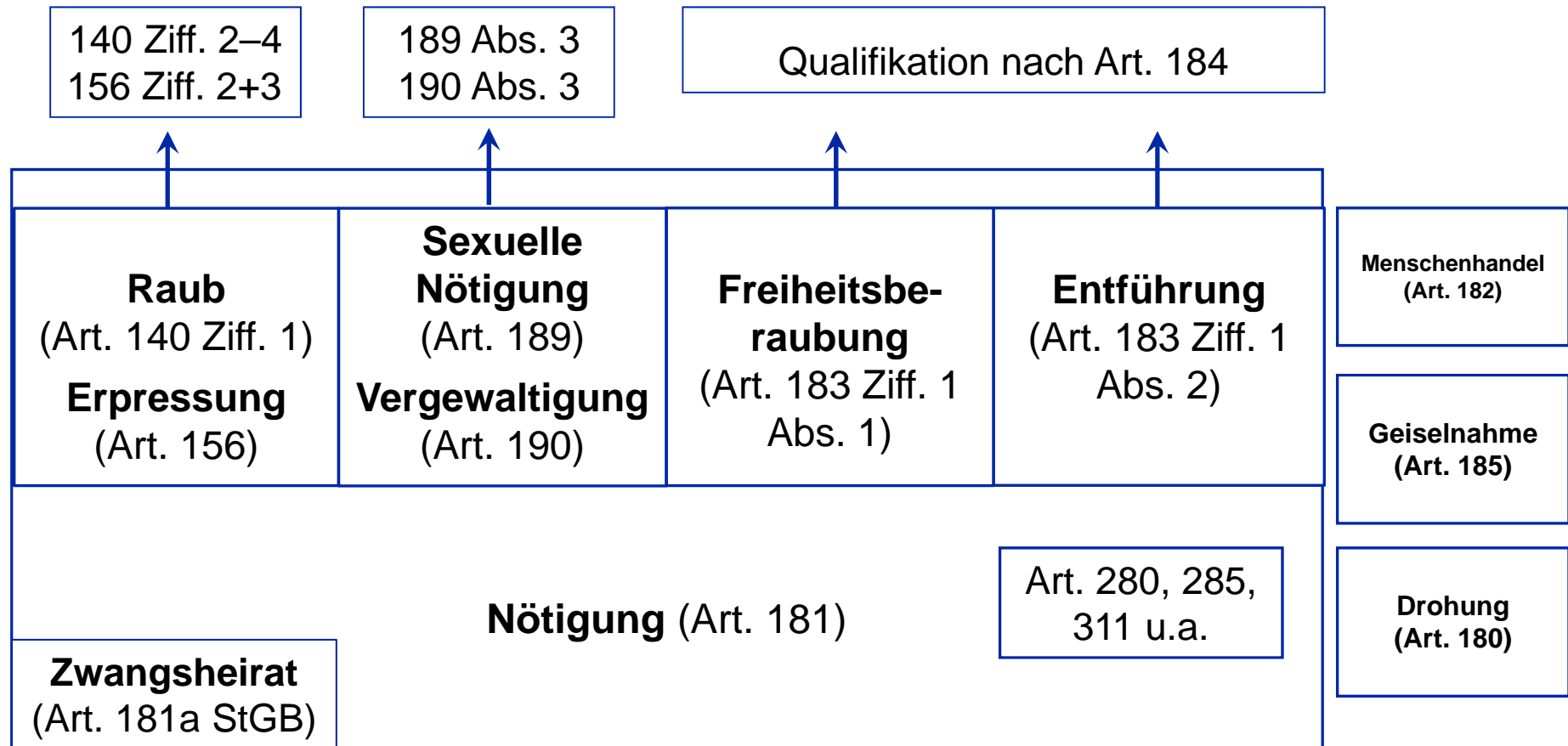
Freiheitsdelikte (Art. 180-185 StGB)

Prof. Dr. Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 423 ff.



Systematik der Freiheitsdelikte





Systematik der Freiheitsdelikte

Problemfall: Einordnung der Geiselnahme?

Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1

= Freiheitsberaubung/Entführung + Absicht, *einen Dritten* zu nötigen

Art. 185 Ziff. 1 Abs. 2

= Nötigung unter Ausnutzung der von einem anderen geschaffenen Drucksituation für den Genötigten (= Trittbrettfahrer-Variante)



Nötigung (Art. 181 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Gewaltanwendung
oder
Androhung ernstlicher Nachteile
oder
andere Beschränkung der Handlungsfreiheit
 - das Opfer wird dadurch veranlasst "etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden"
(= jedes kausal auf die Tathandlung rückführbare Verhalten des Opfers)
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
 - Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen
 - Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung
- d) Schuld



"Gewalt"

1. Ansicht:

(zu) enge Auslegung = die unter Einsatz körperlicher Kraft vollzogene physische Einwirkung auf einen anderen

2. Ansicht:

(zu) weite Auslegung = jede Zwangswirkung physischer oder psychischer Art (= sog. vergeistigter Gewaltbegriff)

3. Ansicht:

physische Einwirkung auf den Körper eines anderen (unter Einbeziehung chemisch oder physikalisch wirkender Mittel)



"Gewalt"

Problembereiche:

- Mindestmass der körperlichen Wirkung?
- Einbeziehung von physischer Einwirkung auf Sachen und/oder Dritte?



"Androhung ernstlicher Nachteile"

⇒ Androhung

= ausdrückliches oder konkludentes Inaussichtstellen eines Übels, auf dessen Eintritt der Täter Einfluss zu haben vorgibt
(= Abgrenzung zur blossen Warnung)

Beachte: Es kommt auf die Sicht des Opfers an; unbeachtlich ist, ob der Täter die Drohung wahr machen will und/oder wahr machen kann

⇒ Ernstlich

= Drohungen, die geeignet sind, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen

Beachte: Das Mass der Objektivierung bzw. Subjektivierung des Massstabs ist umstritten



"Andere Beschränkung der Handlungsfreiheit"

- Problematisch im Hinblick auf Art. 1 StGB
- Kaum praktische Bedeutung, wenn man den Gewaltbegriff im Sinne der h.M. auf alle körperlichen Zwangswirkungen ausdehnt und man den Anwendungsbereich der Drohung mitberücksichtigt



Fallbeispiel

X fährt mit seinem Personenwagen und muss bremsen, weil A vor ihm eingebogen ist. Um diesem eine Lektion zu erteilen, überholt ihn X und bremst bei einer Verzweigung abrupt bis zum Stillstand ab. Dadurch zwingt er A zum Anhalten und gefährdet die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. X blockiert die Verzweigung mehrere Sekunden lang, bevor er wieder losfährt. Nach wenigen Metern bremst er abermals abrupt ab; diesmal kann A nicht mehr rechtzeitig bremsen.

(vgl. BGE 137 IV 326)



Prüfung der Rechtswidrigkeit der Nötigung

- 1. Schritt:** (–), wenn das Verhalten des Täters durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt ist
- 2. Schritt:** (–), wenn es sich nicht um eine verwerfliche Nötigung handelt (dies ist im Gutachten im Einzelnen darzulegen!)

BGer-Formel:

"Wenn das Mittel oder der Zweck unerlaubt ist oder wenn das Mittel zum erstrebten Zweck nicht im richtigen Verhältnis steht oder wenn die Verknüpfung zwischen einem an sich zulässigen Mittel und einem erlaubten Zweck rechtsmissbräuchlich oder sittenwidrig ist."



Übersicht Rechtswidrigkeit der Nötigung

	Zweck ist nicht erlaubt	Zweck ist erlaubt
Mittel ist nicht erlaubt	Verhalten ist stets als rechtswidrig einzustufen	in der Regel rechtswidrig (1)
Mittel ist erlaubt	in der Regel rechtswidrig (2)	nur ausnahmsweise rechtswidrig (3)



Übersicht Rechtswidrigkeit der Nötigung

Bemerkungen:

- (1) Die Unzulässigkeit des Mittels kann im Ausnahmefall durch den verfolgten Zweck "geheilt" werden.
- (2) Die Verwendung eines für sich gesehen zulässigen Mittels ist dann nicht als rechtswidrig einzustufen, wenn der Täter (der einen nicht erlaubten Zweck verfolgt) einen vorrangigen Anspruch darauf hat, die Handlung vorzunehmen (in diesen Fällen wird aber meist bereits ein Rechtfertigungsgrund eingreifen).
- (3) Rechtswidrigkeit ist ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn Mittel und Zweck zwar je für sich gesehen nicht zu beanstanden sind, wohl aber die Verknüpfung von Zweck und Mittel.



Fallbeispiel 28

A beteiligt sich an einer Sitzblockade, mit der gegen die Einführung von Studiengebühren protestiert werden soll. Zu diesem Zweck stellen sich die Studierenden in einer kleinen Gruppe auf eine belebte Verkehrskreuzung. Der Verkehr kommt zum Erliegen.

(vgl. BGE 108 IV 165; 119 IV 301; 101 IV 167; 107 IV 113; 129 IV 6; 134 IV 216; BGer Pra 88 [1999] Nr. 59)

Abwandlung: Ändert sich an der Beurteilung des Falles etwas, wenn die Polizei die Zufahrt zu der Kreuzung sperrt und den Autoverkehr umleitet?



Fallbeispiel 29

A begibt sich zu seinem Fahrrad, um nach Hause zu fahren. Als er noch wenige Meter davon entfernt ist, sieht er, wie T das Sicherheitsschloss aufbricht und eben im Begriff ist, sich mit dem Fahrrad davon zu machen. A bekommt T am Ellbogen zu fassen, sodass dieser nicht wegfahren kann. A sagt zu T, dass wenn er das Fahrrad nicht sofort zurückgibt, er ihn bei der Polizei wegen Diebstahls anzeigen werde.

Strafbarkeit von A?

Abwandlung: A sieht T wegfahren. Er bekommt seine Nummer heraus und verlangt am nächsten Tag telefonisch die Rückgabe, andernfalls erfolge eine Anzeige.



Fallbeispiel 30

S ist jeden Donnerstag auf Kneipentour. Schliesslich geht er in die B-Bar, wo die attraktive T hinter dem Tresen steht. S versucht mit ihr ins Gespräch zu kommen, wird von T aber nur zurückgewiesen. Als er sieht, dass T sich hin und wieder zu viel "Trinkgeld" aus der Kasse nimmt und in die eigene Tasche steckt, sieht er seine Chance gekommen. Er wartet vor der Bar, bis T diese verlässt. S teilt T mit, dass er sie bei ihrem Chef und der Polizei wegen des Bedienens aus der Kasse anzeigen werde, wenn sie nicht bereit sei, die Bar für ihn wieder zu öffnen und mit ihm etwas zu trinken. T fügt sich.

Strafbarkeit von S?



Fallbeispiel 31

Die 16-jährige B entwendet in einem Kaufhaus ein Umhängetuch im Wert von 40.- CHF. Sie wird vom Kaufhausdetektiv gestellt und in ein Büro geführt. Während der Anfertigung der Diebstahlsanzeige fleht B den K an, von einer Verzeigung abzusehen. Ihre Eltern “schlügen sie tot” und sie habe den Verlust der Lehrstelle, die sie bei einem Bankinstitut in Aussicht habe, zu befürchten, wenn der Diebstahl bekannt würde. Der Kaufhausdetektiv erklärt daraufhin, es gebe vielleicht einen Weg, ihr zu helfen. Wenn sie mit ihm schlafe, lasse er die Anzeige “unter den Tisch fallen”. B erklärt sich bereit, sich zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Kaufhausdetektiv zu treffen. Noch vor dem vereinbarten Treffen vertraut sie sich einer Vertrauensperson an, welche die Polizei einschaltet.

(vgl. BGE 96 IV 58; 105 IV 120; 115 IV 207)



Fallbeispiel 32

A hat bei X einen gebrauchten Sportwagen erworben. Als dieser nach kurzer Zeit mit Motorschaden liegen bleibt, ruft A bei X an und stellt diesen vor die Wahl: Entweder er erhalte im Austausch gegen den Wagen sein Geld zurück oder er werde den X wegen Betruges anzeigen.



Fallbeispiel 32, Abwandlung 1

A droht damit, sich an eine Zeitung oder an das Fernsehen zu wenden und dort über die Machenschaften des X zu berichten.



Fallbeispiel 32, Abwandlung 2

A entdeckt nach einigen Tagen bei einem anderen Händler ein besseres Angebot. A weiss, dass die Freundin des X illegale Abtreibungen vornimmt. Mit der Drohung, dies den Strafverfolgungsbehörden zu melden, gelingt es A, den X zur Rücknahme des Sportwagens zu motivieren.

(vgl. BGE 87 IV 13; 96 IV 58; 101 IV 47; 106 IV 125; 107 IV 35; 120 IV 17 = Pra 84 [1995] Nr. 262; BGE 122 IV 322)



Bedrohung (Art. 180 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Taterfolg: jemanden in Schrecken oder Angst versetzen
 - Tathandlung: schwere Drohung
 - Verursachungszusammenhang zwischen Drohung und Taterfolg
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafantrag



Einzelheiten zur Tathandlung

- Drohung: wie bei Art. 181 StGB zu verstehen
- Schwere der Drohung: erforderliches Mindestmass der angedrohten Nachteile ist einzelfallabhängig



Fallbeispiel 32a

X erklärt gegenüber seiner von ihm getrennt lebenden Ehefrau, er werde „nach Hause gehen, durchladen und nicht wiederkommen.“

(vgl. BGer 6B_192/2012; fp 06/2012, 330)



Zwangsheirat (Art. 181a StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Eheschliessung oder Eintragen einer Partnerschaft
 - Durch Einsatz von Nötigungsmitteln (vgl. Art. 181 StGB)
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
 - Nichtvorliegen von Rechtfertigungsgründen
 - Spezifische Unrechtmässigkeit der Nötigung zur Ehe/Partnerschaft
- d) Schuld

Beachte: Strafbarkeit von Auslandstaten (Art. 181a Abs. 2 StGB)



Freiheitsberaubung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Taterfolg : "jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht"
= umfassende Aufhebung der Fortbewegungsfreiheit eines Menschen
- Tathandlung: jedes rechtlich relevante Verhalten
- Kausalität und objektive Zurechnung

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

- (–) wenn die Beschränkung der Fortbewegungsfreiheit auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (z.B.: Festnahmerecht der Strafverfolgungsbeamten)
oder durch allgemeine Rechtfertigungsgründe gedeckt ist (Einwilligung, Notstand usw.)

d) Schuld



Qualifikationen der Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 184 StGB)

- wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht
(= Spezialfall der Erpressung)
- wenn das Opfer grausam behandelt wird
= wissentliches und willentliches Zufügen besonderer Leiden
körperlicher oder seelischer Art
- wenn Entzug der Freiheit über mehr als zehn Tage
- wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird



Fallbeispiel 33

Liegt eine Freiheitsberaubung vor, wenn X von A eingeschlossen wird und es sich bei X um einen zwei Wochen alten Säugling oder um einen bettlägerigen Greis handelt?

Wie ist der Fall zu beurteilen, wenn

- a) X schläft und A die Einschliessung aufhebt, bevor X erwacht?
- b) A den X nicht einschliesst, sondern ihm in Aussicht stellt, dass er erschossen wird, wenn er den Raum verlässt?
- c) A den X über zehn Tage hinweg eingeschlossen hält und ihm Medikamente vorenthält, die X benötigt?
- d) A den X zwingt, sich an den X Ort zu begeben?



Entführung (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: jemanden entführen
= Verbringen einer Person an einen anderen Ort, wo sie sich (aufgrund der Ortsveränderung) in der Gewalt des Täters befindet
- Tathandlung: Anwendung von Gewalt, List oder Drohung
- Kausalität der Gewalt, List oder Drohung für den Taterfolg

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Entführung besonders schutzwürdiger Personen (Art. 183 Ziff. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: Entführen einer urteilsunfähigen, widerstandsunfähigen oder noch nicht 16 Jahre alten Person
- Tathandlung: jede rechtlich relevante Handlung (auch wenn ein Einverständnis des Opfers vorliegt!)
- Ursächlichkeit der Handlung für den Taterfolg
Besonderheit: Ursächlichkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Opfer mit der Entführung einverstanden ist.

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit (Einwilligung des Opfers ist irrelevant)

d) Schuld



Entführung besonders schutzwürdiger Personen (Art. 183 Ziff. 2 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Taterfolg: Entführen einer urteilsunfähigen, widerstandsunfähigen oder noch nicht 16 Jahre alten Person
- Tathandlung: jede rechtlich relevante Handlung (auch wenn ein Einverständnis des Opfers vorliegt!)
- Ursächlichkeit der Handlung für den Taterfolg
Besonderheit: Ursächlichkeit wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass das Opfer mit der Entführung einverstanden ist.

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

c) Rechtswidrigkeit (Einwilligung des Opfers ist irrelevant)

d) Schuld



Fallbeispiel 34

Der 25-jährige A verbringt seine nach einem Verkehrsunfall gelähmte und zur Fortbewegung auf einen Rollstuhl angewiesene Freundin (F) mit deren Einverständnis, aber gegen den Willen ihrer Eltern, zu einem zweiwöchigen Urlaub in eine einsame Berghütte.

Macht es einen Unterschied, ob F 15 oder 16 Jahre alt ist?



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1 Abs. 1 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Taterfolg: Jemanden der Freiheit berauben, entführen oder sich seiner sonst wie bemächtigen
 - Tathandlung: jedes rechtlich relevante Verhalten
 - Kausalität und objektive Zurechnung
- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Nötigungsabsicht
("um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen")
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1 Abs. 2 StGB; Trittbrettfahrer-Variante)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Nötigung einer Person
 - Unter Ausnutzung einer von einem Dritten bewirkten Geiselnahme
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld



Qualifikationen der Geiselnahme

- Ziff. 2: Drohung mit dem Tod der Geisel, mit grausamer Behandlung oder mit schweren Beeinträchtigungen der körperlichen Integrität (Art. 122 StGB)
- Ziff. 3: besonders schwere Fälle



Fallbeispiel 34

A, der sich in finanziellen Nöten befindet, will T, die 15-jährige Tochter des reichen industriellen I, entführen, um dann ein Lösegeld zu erpressen. Er fängt T auf dem Weg von der Schule ab, spricht sie unter einem Vorwand an, packt sie und versucht, die sich wehrende T in seinen Wagen zu verbringen. T gelingt es, sich loszureissen und wegzulaufen.



Fallbeispiel 34, Abwandlung

A hat davon gehört, dass die Tochter des reichen Industriellen I entführt worden ist. Da er sich in finanziellen Nöten befindet, kommt er auf die Idee, diese Situation auszunutzen. Er ruft bei I an und droht damit, I müsse umgehend 100'000.- CHF zahlen, anderenfalls werde er der T ein Ohr abschneiden und dieses dem I als Erinnerung für seine Hartherzigkeit zusenden.

Strafbarkeit des A, wenn I nicht zahlt?



Menschenhandel (Art. 182 StGB)

Entwicklung: Art. 202 StGB → Art. 196 StGB → Art. 182 StGB

Rechtsgut: Selbstbestimmung bzgl.

- sexueller Integrität (= so noch Art. 186 StGB)
- Arbeitskraft
- Körperorgane



Menschenhandel (Art. 182 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

Tathandlung: Handel mit mindestens einem Menschen (auch für den „Eigenbedarf“= Ankauf für Bordell)

- Zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung
- Zur Ausbeutung der Arbeitskraft
- Zum Zwecke der Organentnahme

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Beachte: dolus eventualis hinsichtlich

- der Kenntnis, dass die durch ihn vermittelte Person zum Zwecke des objektiven Tatbestands benutzt wird
- der unzulässigen Freiheitsbeschränkung

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Fallbeispiel 34, Abwandlung

S spricht in Ungarn die Y an und fragt sie, ob sie in der Schweiz nicht als Model arbeiten möchte. Y willigt sofort ein. Als Y in die Schweiz einreist, nimmt S ihr sämtliche Papiere ab, vergewaltigt sie und zwingt sie, – unter anderem durch den Einsatz von körperlicher Gewalt - täglich in Zürich als Prostituierte zu arbeiten. 60 % des verdienten Geldes muss Y dem S abgeben. Mit den übrigen Mitteln muss Y ihren Lebensunterhalt finanzieren. U, ein Freund von S, ist regelmässig „Kunde“ von Y, obwohl er weiss, dass sein Freund ihr die Papiere abgenommen hat und sie zwingt, der Prostitution nachzugehen. Nach rund 8 Monaten in der Schweiz gelingt Y die Flucht.

Strafbarkeit von S und U?



Fallbeispiel 34, Abwandlung

X, 18-jährig und aus armen Verhältnissen stammend, lebt in Lettland. Dort wird sie von T angesprochen, ob sie in der Schweiz als Prostituierte arbeiten möchte. X willigt ein und wird von S in die Schweiz gebracht. X arbeitet fortan im Bordell des B in Bern als Prostituierte. B weiss um die Umstände, unter denen X in die Schweiz gelangt ist.

Strafbarkeit von T und B?

(vgl. BGE 128 IV 131 = Pra. 2002 Nr. 220)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Sexualdelikte (Art. 187 - 200 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH, S. 483 ff.



Systematik der Sexualdelikte

1. Gruppe: Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen

Art. 187: Sexuelle Handlungen mit Kindern

Art. 188: Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

Art. 197 Ziff. 1: Schutz vor Konfrontation mit weicher Pornografie



Systematik der Sexualdelikte

2. Gruppe: Straftatbestände zum Schutz der sexuellen Freiheit und Integrität

Art. 189: sexuelle Nötigung

Art. 190: Vergewaltigung

Art. 191: Schändung

Art. 192: Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen,
Beschuldigten

Art. 193: Ausnützung der Notlage

Art. 195: Förderung der Prostitution; dirigistische Zuhälterei



Systematik der Sexualdelikte

3. Gruppe: Straftatbestand zum Schutz vor sexueller Belästigung

Art. 194: Exhibitionismus

Art. 197 Ziff. 2: Unerwünschte Konfrontation mit weicher
Pornographie

Art. 198: Sexuelle Belästigung

Art. 199: Unzulässige Ausübung der Prostitution



Systematik der Sexualdelikte

4. Gruppe: Harte Pornografie

Art. 197 Ziff. 3: umfassendes Verbot von Aktivitäten im Zusammenhang mit harter Pornografie

5. Gruppe: Ausnützen anderer Personen

Art. 195: Zuführen zur Prostitution; dirigistische Zuhälterei



Fallbeispiel 35

Handelt es sich bei den folgenden Verhaltensweise um „sexuelle Handlungen“ im Sinne des StGB?

- a) Fernfahrer F stellt sich an den Rand einer Landstrasse und uriniert. Hierbei kann er von den vorbeifahrenden Autos aus gesehen werden.
- b) Der pädophil/sadistisch veranlagte Lehrer X versetzt einem 7-jährigen Knaben, der sich in der Turnstunde aufsässig verhalten hat, Schläge auf das entblösste Gesäss.
- c) A und B wirken bei einem Pornofilm mit.
- d) Die 7-jährige M wird von ihrem 37-jährigen Onkel am Bahnhof abgeholt. Zur Begrüssung küsst dieser die M auf den Mund. Wie liegt es, wenn es sich bei M um eine 17-Jährige handelt? (vgl. BGE 125 IV 58)



Sexuelle Handlungen i.S.v. Art. 187, 188, 189, 191, 192, 193, 198 StGB

= jede Handlung, die

1. ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat (= unmittelbar auf die Erregung und/oder Befriedigung geschlechtlicher Lust gerichtet ist)
und die
2. im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist

Beachte: Hieraus können sich Unterschiede in der Einstufung ergeben, je nachdem, um welchen Straftatbestand es sich handelt



Beischlaf i.S.v. Art. 190, 191

= Eindringen des männlichen Gliedes in die Vagina

Beischlafähnliche Handlung i.S.v. Art. 189, 191

= Handlungen, bei denen

- der Täter seine Genitalien in einen besonders engen Kontakt mit dem Körper des Opfers bringt
- der Täter die Genitalien des Opfers in besonders engen Kontakt mit seinem Körper bringt



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jeder Mensch männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- mit einem Kind unter 16 Jahren (männlichen oder weiblichen Geschlechts)

Beachte: individueller/konkreter Reifegrad ist irrelevant

⇒ bei einer Altersdifferenz vom Täter zum Opfer von mindestens drei Jahren (Ziff. 2)



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

Alt. 1: sexuelle Handlungen mit dem Kind vornimmt = körperlicher Kontakt zwischen Kind und Täter ist erforderlich

Alt. 2: das Kind zu sexuellen Handlungen verleitet = Kind wird veranlasst, an sich selbst oder an einem Dritten sexuelle Handlungen vorzunehmen

Alt. 3: das Kind in eine sexuelle Handlung einbezieht = das Kind wird gezielt zum Zuschauer bei einer sexuellen Handlung gemacht

Beachte:

⇒ Ob es zu einer feststellbaren psychischen oder physischen Beeinträchtigung gekommen ist, ist bei allen drei Alternativen irrelevant

⇒ Das Delikt ist auch dann vollendet, wenn das Kind den Sexualbezug gar nicht realisiert (abstraktes Gefährdungsdelikt)



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - bei Alt. 3 ist zweifelhaft, ob dolus eventualis ausreichen kann
 - spezielle Irrtumsregelung in Ziff. 4

= "nur" Strafmilderung, wenn der Täter bzgl. des Alters zwar nicht vorsätzlich, wohl aber fahrlässig gehandelt hat
- c) Rechtswidrigkeit
 - Einwilligung des Kindes ist irrelevant
- d) Schuld



Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)

e) Strafe

⇒ ggf. Strafbefreiungsgrund gemäss Ziff. 3 (persönliches Merkmal i.S.v. Art. 27):

- wenn der Täter zur Tatzeit noch nicht 20 Jahre alt war und besondere Umstände vorliegen
- wenn der Täter zur Tatzeit noch nicht 20 Jahre alt war und er seither mit dem Kind die Ehe oder eine eingegangene Partnerschaft eingegangen ist

⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 36

Der 15-jährige A und die 12-jährige B tauschen Zungenküsse aus und betasten sich gegenseitig an den Geschlechtsorganen.



Fallbeispiel 37

Der gerade 20-jährige A lernt die kurz vor der Vollendung des 16. Altersjahres stehende X kennen, die ihm auf mehrfachen Nachfragen jedes Mal versichert, sie habe in wenigen Tagen ihren 17. Geburtstag. Es kommt zum Geschlechtsverkehr.

(vgl. BGE 119 IV 138)



Fallbeispiel 38

Der Exhibitionist E begibt sich auf einen Schulhof, wo er sich vor den Schülern entblösst und onaniert.

(vgl. BGE 129 IV 168)



Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- mit einer unmündigen Person im Zeitraum zwischen dem 16. und 18. Geburtstag (männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- die in einem Abhängigkeitsverhältnis steht ("durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise...")
- unter Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses (= Kausalität)
- mit der unmündigen Person sexuelle Handlungen vornimmt (Ziff. 1 Abs. 1)
oder
die unmündige Person zu sexuellen Handlungen verleitet (Ziff. 1 Abs. 2)



Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafe
 - ⇒ fakultativer Strafbefreiungsgrund gemäss Ziff. 2
 - ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 39

Die 17-jährige X ist wegen Beziehungsproblemen und hieraus resultierenden Depressionen in psychologischer Behandlung. Der Psychologe hat Geschlechtsverkehr mit X, den er als Teil der Therapie deklariert. Die X fügt sich, weil sie dem von ihr als Autorität anerkannten P keinen Widerstand zu leisten wagt.

(vgl. BGE 124 IV 13; 125 IV 129 = Praxis 88 (1999) Nr. 191)



Fallbeispiel 39

Abwandlung: Wie liegt es, wenn sich P und X im Rahmen der Therapie näher gekommen sind und X einverstanden ist oder die Initiative zum Geschlechtsverkehr sogar von X ausgeht?

Abwandlung: Wie liegt es, wenn P irrigerweise davon ausgeht, dass X und er sich ineinander verliebt hätten und X sich nur aufgrund ihrer Kontaktschwierigkeiten zurückhaltend passiv verhalte?



Fallbeispiel 40

Ladendetektiv A hat die 17-jährige X bei einem Ladendiebstahl gestellt. Er nimmt sie mit in sein Büro. Dort greift er ihr zunächst überraschend über der Kleidung an den Busen. Mit der Drohung, sie anderenfalls wegen Ladendiebstahls anzuzeigen, erreicht es A, dass X ihn oral befriedigt.

(BGE 127 IV 198)



Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

Problem: ist das Abnötigen der Vornahme sexueller Handlungen erfasst?

Beachte: Erforderlich ist ein Handeln gegen den Willen des Opfers;
Einverständnis des "Opfers" schliesst bereits den Tatbestand aus!

⇒ ggf.: Qualifikation gemäss Abs. 3



Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
- Wer (= jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts)
 - eine Person (beliebigen Geschlechts oder Alters)
 - nötigt (namentlich durch Bedrohung, Gewaltanwendung, psychischen Druck oder durch Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit)
 - und dadurch (= Kausalität) zur Duldung beischlafähnlicher oder anderer sexueller Handlungen veranlasst



Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - c) Rechtswidrigkeit
 - d) Schuld
 - e) Strafe
- ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Nötigungsmittel gemäss Art. 189 StGB und Art. 190 StGB:

- Gewaltanwendung = wie bei Art. 181
- Bedrohung = Inaussichtstellen ernstlicher Nachteile (wie bei Art. 181)

Probleme:

- ⇒ Einbeziehung von Nachteilen an Hab und Gut
- ⇒ engere Auslegung bei Art. 190 ? (im Sinne von: Bedrohung mit Gewalt?)
- ⇒ Anwendung eines objektiven oder eines objektiv-individuellen Massstabs?



Nötigungsmittel gemäss Art. 189 StGB und Art. 190 StGB:

- Psychischer Druck

= wenn vom Täter für das Opfer eine Zwangssituation geschaffen wird, in der dem Opfer keine zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten mehr zur Verfügung stehen

Probleme:

⇒ Abgrenzung zur Bedrohung?

⇒ Wie bestimmt man den minimal erforderlichen Druck?

- Auf andere Weise zum Widerstand unfähig macht

= bei angemessener Auslegung der anderen Alternativen verbleibt praktisch kein Anwendungsbereich

(vgl. auch BGer, SJZ 2005, 456, 457 m. w. N.)



Fallbeispiel 41

Die 15-jährige X hat sich in den 19-jährigen A verliebt. Dieser erreicht es mit der Ankündigung, sich ansonsten eine „richtige“ Freundin zu suchen, dass X sich zu sexuellen Handlungen bereit erklärt. Bevor es zu diesen kommt, bricht die Beziehung auseinander.

(vgl. BGE 128 IV 97; 128 IV 106)



Fallbeispiel 42

Die zunächst harmonische Beziehung von M und F gestaltet sich einige Zeit nach der Eheschliessung für die F zunehmend als beengend, bedrückend und bedrohlich. Es kommt zu einem steten Wechsel von Verweigerung des ehelichen Beischlafs, gesteigerter Druckausübung seitens des M und schliesslich zum Erdulden des Beischlafs durch die F. Vor der Polizei sagt F aus: Wenn sie sich dem Begehren des M verweigert habe, habe dieser zunächst gebeten und gebettelt und dann auf seine Rechte gepocht. Er habe tagelang nicht mit ihr gesprochen, sie beleidigt und herabgemindert. Er habe Türen zugeknallt, Gläser und Kerzenständer zerschlagen, ihr lieb gewordene Gegenstände zertrampelt, Filme aus dem Fotoapparat gerissen, ihre Kleider beschädigt sowie Fernseher und Video auf den Boden geworfen, bis sie schliesslich psychisch erschöpft und völlig eingeschüchtert nachgegeben habe. Es habe allerdings auch Tage gegeben, wo sie nicht nachgegeben habe.

(vgl. BGE 128 IV 97; 128 IV 106)



Fallbeispiel 43

Der 27-jährige A lernt auf einer Party die 22-jährige X kennen. Sie begeben sich zusammen in die Wohnung des A. Dort gelingt es dem A, die mittelgradig alkoholisierte X gegen ihren Widerstand zu entkleiden und den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. In der Vernehmung durch den Bezirksanwalt gibt A an, man habe sich gut verstanden und X habe den Geschlechtsverkehr gewollt – warum sei sie sonst noch mit in seine Wohnung gekommen? Dass sie sich etwas geziert habe, sei kein Gegenargument: das sei doch üblich, keine Frau wolle als leicht zu haben gelten.



Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- eine Person weiblichen Geschlechts (unabhängig vom Alter)
- nötigt (namentlich durch Bedrohung, Gewaltanwendung, psychischen Druck oder durch Herbeiführung der Widerstandsunfähigkeit)
- zur Duldung des Beischlafs
 - ⇒ ggf.: Qualifikation gemäss Abs. 3
(grausames Handeln, namentlich durch Verwendung einer gefährlichen Waffe oder eines anderen gefährlichen Gegenstandes)



Vergewaltigung (Art. 190 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - c) Rechtswidrigkeit
 - d) Schuld
 - e) Strafe
- ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 44

Die F veranlasst ihren Bruder und mehrere andere junge Männer dazu, die X, die der F den Freund ausgespannt hat, abzustrafen. Unter Führung der F wird die X auf dem Weg nach Hause abgefangen und dann von den Männern nacheinander vergewaltigt, wobei X von mehreren Personen festgehalten wird. Um die X einerseits daran zu hindern, Hilfe herbeizurufen, wird X von einem der Männer am Hals gewürgt. Die F beteiligt sich am Festhalten der X.

(BGE 119 IV 49; 125 IV 134 = Praxis 89 (2000) Nr. 74; 125 IV 199)



Schändung (Art. 191 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer
- eine urteilsunfähige oder eine zum Widerstand unfähige Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts und jeglichen Alters)
- missbraucht (= Ausnutzen der Urteils- oder Widerstandsunfähigkeit)
- zum Beischlaf, zu einer beischlafähnlichen Handlung oder zu einer anderen sexuellen Handlung



Schändung (Art. 191 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Beachte: Insbesondere auch Handeln "in Kenntnis" des Zustandes der Urteilsunfähigkeit bzw. Widerstandsunfähigkeit

Problem: Ist dolus eventualis ausreichend?

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafe

⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 45

Die X hat an der Geburtstagparty ihres Mannes zuviel getrunken und sich deswegen schon während der laufenden Party ins Schlafzimmer zurückgezogen. Der Gast G begibt sich in das Schlafzimmer, gibt sich als Ehemann der X aus und erreicht, dass X es duldet, dass er mit ihr den Geschlechtsverkehr vollzieht. Nach dem Ende der Party kommt einige Stunden später der Ehemann in das Schlafzimmer und führt ebenfalls mit X den Geschlechtsverkehr durch.

(BGE 119 IV 230)



Fallbeispiel 46

Der 31-jährige A nimmt gegenüber der 7-jährigen Tochter seiner 24-jährigen Freundin quasi eine Vaterrolle mit entsprechender Autorität ein. Es kommt zu sexuellen Kontakten, die von T geduldet werden, weil sie sich der Autorität des A beugt und sie nicht riskieren will, dass ihre Mutter ihren Freund verliert. Wie liegt es, wenn A die T veranlasst, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen?

(BGE 120 IV 194; 122 IV 97; 124 IV 154; BGer SJZ 2002, 283)



Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (als eine Person mit längerfristiger Pflege-, Betreuungs- oder Aufsichtsfunktion)
- einen Anstaltspflegling, Anstaltsinsassen, Gefangenen, Verhafteten oder Beschuldigten
- unter Ausnützung der Abhängigkeit
- veranlasst, eine sexuelle Handlung vorzunehmen oder zu dulden



Sexuelle Handlungen mit Anstaltspfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafe
 - ⇒ fakultativer Strafbefreiungsgrund der nachträglichen Eheschliessung/Eingehung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 192 Abs. 2 StGB)
 - ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer (= jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- eine Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts)
- durch Ausnützen einer Notlage
oder
eines Abhängigkeitsverhältnisses
(= "eine durch ein Arbeitsverhältnis oder eine in andere Weise begründete Abhängigkeit")
- zur Vornahme oder zur Duldung sexueller Handlungen veranlasst



Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafe
 - ⇒ fakultativer Strafbefreiungsgrund gemäss Abs. 2
 - ⇒ ggf.: Strafschärfung gemäss Art. 200 StGB



Fallbeispiel 47

Die 16-jährige drogenabhängige und obdachlose X hat gegen Zahlung von 20.- Fr. Geschlechtsverkehr mit einem Freier. Einige Zeit später wird sie von der Polizei aufgegriffen und auf den Polizeiposten verbracht. Dort kommt es zu sexuellen Übergriffen durch einen der Beamten. X wird in eine therapeutische Wohngemeinschaft eingewiesen. Um aus der Wohngemeinschaft heraus zu kommen, schläft X mit dem die Wohngemeinschaft betreuenden Psychologen P, den sie dann mit der Drohung, ihn wegen Vergewaltigung anzuzeigen, dazu bringen will, sich für eine Entlassung/Verlegung der X einzusetzen.



Förderung der Prostitution; Zuhälterei (Art. 195 StGB)

Abs. 1 = Zuführen einer unmündigen Person zur Prostitution

Abs. 2 = Zuführen einer Person zur Prostitution unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses

Abs. 2 = Zuführen einer Person zur Prostitution wegen eines Vermögensvorteils (= ausbeuterische Zuhälterei)

Abs. 3 = Einschränkung der Handlungsfreiheit einer Person, die der Prostitution nachgeht (= dirigistische Zuhälterei)

Abs. 4 = Festhalten einer Person in der Prostitution, die sich aus der Prostitution lösen will



Fallbeispiel 48

A überredet seine Frau F, mit seinem Chef zu schlafen, damit dieser ihm – wie für diesen Fall angekündigt – eine Beförderung gewährt und sie sich dann endlich eine neue Wohnung leisten können.



Fallbeispiel 49

Z lässt sich für sein in der Nähe Zürichs gelegenes Bordell von dem russischen Staatsangehörigen R mehrere junge Frauen aus Osteuropa vermitteln. Die Frauen werden von einem Angestellten des Z im Ausland in Empfang genommen und dann über die Grenze geschleust. In Zürich angekommen, werden ihnen die Papiere abgenommen. Sie leben in Wohnungen, die Z angemietet hat und müssen nach von ihm festgelegten Zeiten in seinem Bordell arbeiten. Von den Einnahmen, die sie erzielen, werden zunächst die Kosten abgezogen, die für die Miete der Wohnung anfallen. Weiterhin müssen die Kosten abgetragen werden, die Z durch den Transport und die an R zu zahlende Provision entstanden sind. Macht es einen Unterschied, ob die Frauen gewusst haben, dass sie als Prostituierte arbeiten sollen und/oder sie bereits im Ausland als Prostituierte tätig waren?

(vgl. BGE 118 IV 57; 125 IV 269; 126 IV 76; 126 IV 225; 128 IV 117; 129 IV 71; 129 IV 81)



Pornographie (Art. 197 StGB)

Abs. 1 = Schutz von Kindern unter 16 Jahren vor Konfrontation mit weicher Pornografie

Abs. 2 = Konfrontation mit weicher Pornografie

Abs. 3 und 3^{bis} = Aktivitäten im Zusammenhang mit harter Pornografie



Pornographie (Art. 197 StGB)

Pornografie

= Darstellungen, die

1. einseitig auf sexuelle Aufreizung angelegt sind

und in denen

2. die Darstellung des Genitalbereichs übermässig betont wird

= die aus ihren menschlichen und emotionalen Bezügen gelöste, aufdringlich in den Vordergrund gerückte und damit auf sich selbst reduzierte Darstellung sexueller Handlungen (beachte Art. 197 Ziff. 5)



Fallbeispiel 50

Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens werden bei X alte Videofilme, Fotos und Hefte gefunden sowie elektronische Dateien im temporären Internetspeicher, die unter anderem sexuelle Handlungen mit Tieren zeigen.

(vgl. BGE 137 IV 208; Urteil des OGer Bern vom 31.3. 2010, A – SK-Nr. 2009 64, fp 02/2011, 74)



**Universität
Zürich** ^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

Gemeingefährliche Delikte (Art. 221–230 StGB)

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 33ff.



Systematik der Brandstiftungsdelikte

Vorsätzliche Begehung

Art. 221 Abs. 2 StGB

Art. 221 Abs. 1 StGB

Art. 221 Abs. 3 StGB

Fahrlässige Begehung

Art. 222 Abs. 2 StGB

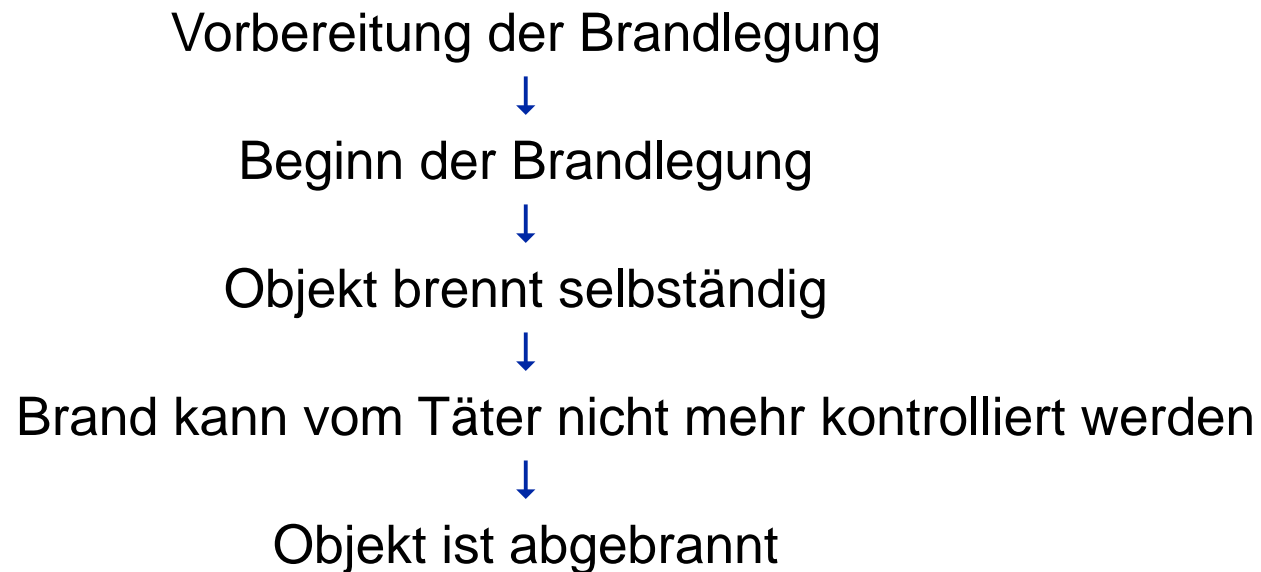
Art. 222 Abs. 1 StGB

Keine Regelung



Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Inbrandsetzen von Tatobjekten

(in zeitlicher Abfolge)





Fallbeispiel 50

Der in finanziellen Nöten befindliche A zündet sein Haus an, um in den Genuss der Versicherungssumme zu gelangen. Das Haus brennt ab. Auf die in der Nähe stehenden Häuser von X, Y und Z greifen die Flammen nicht über, weil die Windrichtung so ist, dass die Flammen auf die Seite getrieben werden, wo keine Häuser stehen. Ist es relevant,

- a) dass A das Haus bereits an den X verkauft hat?
- b) dass auf dem Grundstück eine Hypothek des Y lastet?



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen einer Feuersbrunst
- hierdurch verursacht:
 - Schaden eines anderen (nach h.M.: Sachschaden)
 - oder
 - Gemeingefahr



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

Beachte: Wenn auch nur bzgl. einer Komponente kein Vorsatz gegeben ist, ist Art. 222 StGB einschlägig!

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung (Abs. 3)



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

Wer ist "Anderer" i.S.d. Art. 221 Abs. 1 StGB?

- (-) der Täter selbst
- (?) derjenige, der nur obligatorisch an der Sache berechtigt ist
- (?) derjenige, der dinglich an der Sache berechtigt ist
 - (+) unstreitig beim Eigentümer
 - (+) nach h.M. bei Gebrauchs- oder Nutzniessungsberechtigten, Hypothekargläubiger usw.



Vorsätzliche Brandstiftung (Art. 221 Abs. 1 StGB)

Was ist eine Gemeingefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 StGB?

1. Ansicht: (+) wenn eine Mehrzahl von Rechtsgutsobjekten gefährdet wird

Wird z.T. schon dann angenommen, wenn das Feuer auf ein einzelnes benachbartes Gebäude überzugreifen droht, weil dann auch das Mobiliar gefährdet ist.

2. Ansicht: (+), wenn ein Zustand geschaffen wird, "der die Verletzung von Rechtsgütern in einem nicht zum voraus bestimmten und abgegrenzten Umfange wahrscheinlich macht"

Beachte: Wenn nur bestimmte Rechtsgutsträger betroffen, müssen diese als vom Zufall ausgewählte Repräsentanten der Allgemeinheit erscheinen, was voraussetzt, dass es auch mehr und andere hätten sein können.



Vorsätzliche Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB

1. Ansicht: Abs. 2 als eigenständiger Grundtatbestand neben Abs. 1
2. Ansicht: Abs. 2 als Qualifikationstatbestand zu Abs. 1

Konsequenz, wenn man der 2. Ansicht folgt:

Erforderlich ist

- ⇒ Verursachen eines Schadens eines anderen + konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen
- ⇒ Verursachen einer Gemeingefahr + konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines Menschen

Nicht strafbar wäre der folgende Fall:

Das Anzünden des eigenen Hauses mit Verursachung einer konkret-individuellen Leibes- oder Lebensgefahr (wenn hierin nicht gleichzeitig auch eine Gemeingefahr liegt)



Fallbeispiel 50, Abwandlung

A zündet in der Nacht seine ausserhalb des Dorfes gelegene Scheune an. Ihm ist bekannt, dass sich in dieser Scheune gelegentlich Wanderer oder auch Landstreicher aufhalten, um dort zu übernachten. Tatsächlich befindet sich ein Wanderer in der Scheune, der sich allerdings im letzten Moment vor den Flammen retten kann. Die anrückende Feuerwehr versucht erfolglos, den Brand zu löschen. Ein Feuerwehrmann, der die Scheune nach weiteren Wanderern/Obdachlosen durchsucht, wird von einem herabstürzenden Balken getroffen und stirbt.

(vgl. BGE 83 IV 25; 85 IV 130; 85 IV 224; 105 IV 39; 105 IV 127; 107 IV 182; 117 IV 285; 123 IV 128)



Vorsätzliche Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB

Aufbauschema, wenn man in Art. 221 Abs. 2 StGB ein eigenständiges Grunddelikt sieht:

- a) Objektiver Tatbestand
 - Verursachen einer Feuersbrunst
 - hierdurch verursacht: konkrete Gefahr für Leib oder Leben von Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
Bzgl. Gefährdung ist Wissentlichkeit erforderlich (= dolus directus)!
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: fakultative Strafrahmenschiebung (Abs. 3)



Vorsätzliche Brandstiftung nach Art. 221 Abs. 2 StGB

Aufbauschema, wenn man in Art. 221 Abs. 2 StGB eine Qualifikation zu Art. 221 Abs. 1 StGB sieht:

- a) Objektiver Tatbestand
 - Verursachen einer Feuersbrunst
 - hierdurch verursacht: Schaden eines anderen
 - (nach h.M.: Sachschaden) oder Gemeingefahr
 - Konkrete Gefahr für Leib oder Leben anderer Menschen
- b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - Bzgl. Gefährdung ist Wissentlichkeit erforderlich (= dolus directus)!
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung (Abs. 3)



Fallbeispiel 51

In einem Gespräch mit ihrer Freundin U und deren neuen Lebensgefährten (B) äussert M, am besten wäre es, man würde ein ihr gehörendes altes Bauernhaus „warm abbrechen“. B, dessen kriminelle Vergangenheit der M unbekannt war, fragt daraufhin, wie viel ihr dies wert wäre. M nennt spasseshalber den Betrag von Fr. 5000,-, den sie gerade im Haus habe und noch am gleichen Tag ihrer Patin nach Klagenfurt bringen wolle. Auch U zeigt nun Interesse an der Sache und meint, sie wisse schon, was man mit Fr. 5000,- anfangen könne. M beschrieb U und B die Lage des Hofes und den Weg dorthin. Beim Hinausgehen äussert M dann, B und U sollten „keinen Seich“ machen. B und U kommen nach längerem Überlegen zu der Einschätzung, M habe ihr Angebot ernst gemeint. Sie zünden deshalb das Bauernhaus an, das bis auf die Grundmauern niederbrennt.

(vgl. BGE 105 IV 332)



Fahrlässige Brandstiftung (Art. 222 StGB)

a) Tatbestand

- Verursachen einer Feuersbrunst

Beachte:

- ⇒ Bei aktivem Tun: jedes kausale (und ggfls. objektiv zurechenbare) Handeln
- ⇒ Bei Unterlassen muss der Täter Tatmacht haben, das Unterlassen muss hypothetisch kausal sein und der Täter muss eine Garantenstellung haben
- hierdurch bedingt: Entstehen eines Schaden eines anderen oder eine Gemeingefahr
- ggf.: Qualifikation nach Abs. 2: konkrete Leibes- oder Lebensgefahr für einen Menschen

Beachte: Kann auch als eigenständige Variante eingestuft werden!



Fahrlässige Brandstiftung (Art. 222 StGB)

- Sorgfaltspflichtwidrigkeit

Beachte: Bestimmung des Sorgfaltsmassstabs

⇒ primär nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen
(Brandschutz- und Sicherheitsvorschriften)

⇒ subsidiär nach dem Massstab des Art. 12 Abs. 3 StGB

- Zurechnungszusammenhang zwischen Sorgfaltspflichtverletzung und deliktischem Erfolg

(-) wenn Erfolg nicht vorhersehbar war

(-) wenn kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang gegeben ist (= wenn Erfolg auch bei sorgfaltspflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre)

(-) wenn die missachtete Sorgfaltsnorm ihrem Schutzzweck nach nicht dazu dient, Erfolge der eingetretenen Art zu verhindern



Fahrlässige Brandstiftung (Art. 222 StGB)

- b) Rechtswidrigkeit
- c) Schuld



Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 StGB)

Ziff. 1 Abs. 1: vorsätzliches Beseitigen bestehender Sicherheitsvorrichtungen
= Begehungsdelikt

Ziff. 2: fahrlässiges Beseitigen bestehender Sicherheitsvorrichtungen
= Begehungsdelikt



Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen (Art. 230 StGB)

Ziff. 1 Abs. 2 : vorsätzliches vorschriftswidriges Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen
= Unterlassungsdelikt
= Sonderdelikt

(taugliche Täter = Personen, die verpflichtet - und in der Lage - sind, für die Sicherheitsmassnahmen Sorge zu tragen)

Ziff. 2: fahrlässiges vorschriftswidriges Nichtanbringen von Sicherheitsvorrichtungen
= Unterlassungsdelikt
= Sonderdelikt



Fallbeispiel 52

A ist Inhaber einer Firma, die Leichtmetallbedachungen herstellt und montiert. Zwei Mitarbeiter der Firma, der Monteur M und der Lehrling L, führen auf dem Dach eines Neubaus Arbeiten aus. Die offenen Dachluken (Grösse 1,5 x 1,5 m) waren mit Plastikfolie abgedeckt. W tritt beim Überqueren des Daches auf eine solche Folie, stürzt durch die Dachluke auf den 4,5 m tiefer liegenden Betonboden und erleidet tödliche Kopfverletzungen. A hatte angeordnet, dass die Dachluken mit Schutzgeländern zu umgeben seien. Diese Anweisung ist von dem für die Baustelle zuständigen Bauleiter nicht umgesetzt worden.

(vgl. BGE 101 IV 28; 106 IV 264; 109 IV 16; 109 IV 125; 115 IV 45)



Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches

Taugliche Täter = nur die Personen, die bei der Ausführung einer Baumassnahme die Entscheidungsgewalt über die Wahrung der Regeln der Baukunde innehaben (Sonderdelikt)

- Ausserachtlassen der anerkannten Regeln der Baukunde

Beachte: auch als unechtes Unterlassungsdelikt möglich

(= Täter unternimmt nichts, um eine durch andere Personen und/oder Naturereignisse heraufbeschworene Situation abzuwenden.

- Hierdurch bedingt: konkrete Gefährdung von Leib und Leben anderer (str., ob Individualgefahr ausreicht oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand:

Vorsatz (Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung)

Beachte:

- ⇒ wenn kein Vorsatz, dann Abs. 2: fahrlässiges Handeln?
- ⇒ über den Wortlaut hinaus werden auch die Fälle erfasst, in denen der Vorsatz bzgl. der Gefährdung fehlt

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld



Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Beschädigen/Zerstören von Elektrischen Anlagen, Wasserbauten oder Schutzvorrichtungen gegen Naturereignisse
- hierdurch bedingt: konkrete Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum anderer

(str., ob Individualgefahr ausreicht oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Beschädigung von elektrischen Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen (Art. 228 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz (Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung)
 - Beachte: wenn kein Vorsatz, dann Ziff. 2 prüfen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: Strafraumenverschiebung gemäss Ziff. 1 a.E.



Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Verursachen einer Überschwemmung oder Bewirken des Einsturzes eines Bauwerkes oder Bewirken eines Erd- oder Felssturzes
- hierdurch bedingt: Gefährdung von Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen
(str., ob konkrete Individualgefahr ausreicht oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes (Art. 227 StGB)

- b) Subjektiver Tatbestand
Vorsätzliches Handeln (Ziff. 1; Wissentlichkeit bzgl. Gefährdung!)
Beachte: wenn nicht Ziff. 1, dann ggf. Ziff. 2 prüfen
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Ggf.: fakultative Strafraumenverschiebung, wenn nur geringer Schaden (Ziff. 1 Abs. 2)



Fallbeispiel 53

A hat den Auftrag, Umbaumaßnahmen an einer Metzgerei durchzuführen. Er erteilt dem B als Unterakkordant den Auftrag, den Boden des Tiefkühlraumes zu streichen. B stellt fest, dass der Anstrich nicht möglich ist, ohne zuvor den gefrorenen Boden aufzutauen. B bittet A um einen Gasbrenner. A entspricht dieser Bitte. B stellt den Gasbrenner im Kühlraum auf und setzt diesen in Gang, um mittels der Flamme den Raum zu erwärmen und so den Boden aufzuheizen. Als B, der sich für einige Zeit entfernt hat, mit seinem Helfer H zurückkommt, findet er die Kühlraumtür geschlossen vor. Die Flamme am Brenner ist erloschen. Als B versucht, den Brenner mittels seines Feuerzeugs wieder in Gang zu bringen, kommt es zu einer Verpuffung des ausgeströmten Gases. H wird schwer verletzt, der Sachschaden beträgt 15'000.- Fr.

(vgl. BGE 110 IV 68)



Vorsätzliches Herbeiführen einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Herbeiführen einer Explosion
 - (-) wenn Sprengstoff im technischen Sinne (dann Art. 224 f.)
 - (-) wenn Kernenergie (dann aber Art. 226^{bis})
- hierdurch bedingt: konkrete Gefährdung für Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen
 - (str., ob Individualgefahr ausreichend oder eine Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich ist)



Vorsätzliches Herbeiführen einer Explosion (Art. 223 Ziff. 1 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz (wissentliches Handeln bzgl. Gefährdung)

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraumenverschiebung möglich, wenn nur geringer Schaden
(Abs. 2)



Art. 223 Ziff. 2 StGB = fahrlässige Tatbegehung

Die Norm ist anwendbar, wenn

- ⇒ Fahrlässigkeit bzgl. Explosion + Gefährdung
- ⇒ Fahrlässigkeit bzgl. Explosion oder Gefährdung



Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 224 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

- Jeder wie auch immer geartete Umgang mit Sprengstoff im technischen Sinne (vgl. BG über explosionsgefährliche Stoffe) und giftigen Gasen (= Giftgase im eigentlichen Sinne; str.)
- hierdurch bedingt: konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum anderer Menschen

(str., ob Individualgefahr ausreichend oder Gemeingefahr i.S.d. Repräsentationstheorie erforderlich)



Gefährdung durch Sprengstoffe (Art. 224 StGB)

b) Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Verbrecherische Absicht (= Tatbegehung, um ein darüber hinausgehendes Verbrechen oder Vergehen zu verüben)

Beachte: Wenn Vorsatz und/oder verbrecherische Absicht fehlen, kommt Art. 225 zur Anwendung!

c) Rechtswidrigkeit

d) Schuld

e) Strafraumenverschiebung nach Abs. 2 bei Sachschaden von unbedeutendem Umfang



Systematik der Explosions- und Sprengstoffdelikte

	Sprengstoff und Giftgase	Sonstige explosions- gefährliche Stoffe	Kernenergie Radioaktivität und ionisier- ende Strah- lung
Herbeiführen einer Explosion	Art. 224, 225	Art. 223	
Umgang mit diesen Stoffen	Art. 224, 225	Art. 223 i.V.m. Art. 22	Art. 226 ^{bis}
Vorbereitungs- handlung	Art. 226	Nicht strafbar	Art. 226 ^{ter}



**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Besonderer Teil I

**Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden
(Art. 260^{bis} und Art. 263 StGB)**

Prof. Dr. Wolfgang Wohlers

Vgl. DONATSCH/WOHLERS, S. 196 ff.



Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB)

(in zeitlicher Abfolge)

Deliktsplanung ⇒ straflos



Technische und organisatorische Vorbereitung der
Deliktsführung (=Vorbereitungshandlung) ⇒ Art. 260^{bis} StGB



Ansetzen zur Ausführung der Tat ⇒ Art. 22 StGB



Tatausführung



Vollendung der Tat



Beendigung der Tat



Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Täter trifft planmässig technische oder organisatorische Vorkehrungen,
 - die zeigen, dass er sich anschickt, eines der in Art. 260^{bis} StGB genannten schweren Gewaltverbrechen zu verwirklichen.
- b) Subjektiver Tatbestand : Vorsatz
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Strafausschluss wegen Rücktritts gemäss Abs. 2



Strafbare Vorbereitungshandlungen (Art. 260^{bis} StGB)

- ⇒ Straftatenkatalog ist abschliessend
- ⇒ Es reicht der Bezug auf ein der Art nach bestimmtes Delikt (= Straftatbestand muss erkennbar werden); Bezug auf ein nach Ort, Zeit und Begehungsweise konkretisiertes Delikt ist nicht erforderlich
- ⇒ Es reicht aus, dass die Tat im Inland ausgeführt werden soll; Vorbereitungshandlungen sind auch dann strafbar, wenn sie im Ausland begangen werden (vgl. Abs. 3)



Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

- a) den Entschluss fasst, seine finanziellen Sorgen mittels einer Entführung zu beseitigen?



Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

- b) sich eine Waffe, Klebeband und andere Utensilien kauft, die er bei der Entführung einsetzen will, und eine verlassene Alphütte ausfindig macht, in der er das Opfer gefangen halten will?



Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

- c) eine Besprechung mit B durchführt, in deren Verlauf A den B dazu überredet, bei der Tat mitzumachen, und bei der A und B dann im Einzelnen festlegen, wer welche Funktion wahrzunehmen hat?



Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

d) die Gewohnheiten des X auskundschaftet, um so herauszubekommen, wann und wo eine Entführung durchgeführt werden kann?



Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

- e) sich zum in Aussicht genommenen Tatort begibt, kurz vor Erreichen des Tatortes aber wieder umdreht, weil er mit seinem Auto in eine Radarkontrolle gelangt ist und dort geblitzt wurde?



Fallbeispiel 54

Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

- f) in die Villa des X eindringt, um diesen zu entführen, dann aber feststellen muss, dass sich X nicht in der Villa aufhält?



Fallbeispiel 54

Zusatzfrage: Hat sich B strafbar gemacht, wenn er

- a) es sich am nächsten Tag anders überlegt und dem A mitteilt, er werde sich doch nicht beteiligen?
- b) es sich anders überlegt und einfach nicht zum vereinbarten Treffpunkt erscheint, so dass A die Tat alleine durchführen muss?



Fallbeispiel 54

Zusatzfrage: Macht sich C strafbar, wenn er dem A in Kenntnis dessen, dass dieser eine Entführung plant, eine Waffe verkauft? Kommt es darauf an, ob die Tat zur Ausführung gelangt oder nicht?

(vgl. BGE 111 IV 144; 111 IV 155; 115 IV 121, 118 IV 366)



Strafbarkeit bei Delikten, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln begangen werden

1. Bei Berauschung, welche die Zurechnungsfähigkeit nur mindert:
 - ⇒ Strafbarkeit aus dem begangenen Delikt
 - ⇒ Fakultative Strafmilderung nach freiem Ermessen
(Art. 19 Abs. 2 i.V.m. Art. 48a StGB)



Strafbarkeit bei Delikten, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen Rauschmitteln begangen werden:

2. Bei Berausung, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschliesst:

- ⇒ Grundsätzlich keine Strafbarkeit aus dem begangenen Delikt (Art. 19 Abs. 1 StGB)
- ⇒ Ausnahmen: Art. 19 Abs. 4:
 - bei vorsätzlicher actio libera in causa
 - bei fahrlässiger actio libera in causa
- ⇒ Strafbarkeit wegen des Berausens (Art. 263 StGB)
 - Grundsätzlich wird Art. 263 verdrängt, wenn eine Bestrafung aus der Rauschtat möglich ist (Subsidiarität)
 - Ausnahme: echte Konkurrenz, wenn fahrlässige Rauschtat im Verhältnis zu vorsätzlichem Art. 263 StGB



Fallbeispiel 55

A ist von X die Freundin ausgespannt worden. Hat sich A strafbar gemacht, wenn er

- a) sich Mut antrinkt und dann - bei einem Blutalkoholgehalt von 1,2 bzw. 3,2 ‰ - dem X einen Faustschlag ins Gesicht versetzt, wodurch dieser einen Nasenbeinbruch erleidet?
- b) seinen Kummer im Alkohol ertränkt und dann in einer plötzlichen Gefühlsaufwallung den zufällig in der Beiz auftauchenden X verprügelt (Blutalkoholgehalt wiederum 3,2 ‰)?



Fallbeispiel 55

Zusatzfrage: Wie liegt es, wenn A in der letzten Alternative dem Y einen Faustschlag versetzt, den er mit dem X verwechselt hat?

Zusatzfrage: Ist es von Bedeutung, dass sich X ausdrücklich gegen eine Verfolgung des A ausspricht?

(vgl. BGE 85 IV 1; 104 IV 249; 117 IV 292; 122 IV 49)



Verübung einer Tat im Zustand selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit (Art. 263 StGB)

- a) Objektiver Tatbestand
 - Täter versetzt sich in den Zustand der Unzurechnungsfähigkeit
- b) Subjektiver Tatbestand:
Selbstverschuldet (= Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- c) Rechtswidrigkeit
- d) Schuld
- e) Objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rauschtat
- f) Strafantragserfordernis, soweit Rauschtat ein Antragsdelikt? (str.)



Unzurechnungsfähigkeit

Problem: Zweifel am Vorliegen der Unzurechnungsfähigkeit

1. Ansicht:

- ⇒ Bestrafung wegen der begangenen Rauschtat (-), da in dubio pro reo vom Zustand der Unzurechnungsfähigkeit (Art. 19 Abs. 1 StGB) auszugehen ist
- ⇒ Bestrafung wegen Art. 263 (-), da in dubio pro reo von noch vorhandener Zurechnungsfähigkeit auszugehen ist

2. Ansicht:

- ⇒ Alternativurteil



Rauschtat

Problem: Anforderungen an die Rauschtat?

- Objektiver Tatbestand des Delikts muss erfüllt sein
- Subjektiver Tatbestand muss gegeben sein

Probleme:

- ⇒ Behandlung rauschbedingter Irrtümer?
- ⇒ Fahrlässigkeitsmassstab?
- Rechtfertigungsgründe dürfen nicht gegeben sein
- Schuldfähigkeit darf nicht gegeben sein